

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit, Muttenz

Bachelor Thesis

**Eine Untersuchung zum Thema «gutes Wohnen»
für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz**

Bachelor Thesis vorgelegt von

Chantal Burri

Matrikelnummer 15-633-266

Eingereicht bei

MA FH Matthias Widmer

Muttenz, im Juni 2019

Abstract

Die vorliegende Bachelor Thesis befasst sich mit der Wohnsituation von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz. Auf Grundlage verschiedener normativer Bezugssysteme werden Anforderungen erarbeitet, die an ein «gutes Wohnen» gestellt werden. Anschliessend werden die vorgängig analysierten und kategorisierten vorhandenen Wohnformen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Verwirklichungschancen in Bezug auf die jeweilige Anforderung bewertet und verglichen.

Auch wenn einige Erkenntnisse, wie zum Beispiel die deutlich erhöhte Selbstbestimmung in ambulanten Wohnformen im Vergleich zu stationären Einrichtungen wie Wohnheimen im allgemeinen Diskurs bekannt sind so wird damit ein Fundament für aktuelle Auseinandersetzungen geschaffen, wobei sowohl Handlungsbedarf als auch Lösungsansätze für die Soziale Arbeit aufgezeigt werden.

Inhaltsverzeichnis

1Á	Einleitung	1Á
1.1Á	Ausgangslage	1Á
1.2Á	Persönliche Motivation	1Á
1.3Á	Erkenntnisinteresse und Fragestellung.....	2Á
1.4Á	Relevanz für die Soziale Arbeit.....	3Á
1.5Á	Eingrenzung des Themas.....	3Á
1.6Á	Aufbau der Arbeit	4
2Á	Wohnen und Beeinträchtigung	5Á
2.1Á	Kognitive Beeinträchtigung.....	5Á
2.2Á	Wohnsituation Schweiz	6Á
2.2.1Á	Wohnformen	8
3Á	Leitprinzipien für die Begleitung von Menschen mit einer Beeinträchtigung.....	13Á
3.1Á	Herleitung.....	13Á
3.1.1Á	Paradigmenwechsel in der Sozialen Arbeit	13Á
3.1.2Á	UNO-BRK	14Á
3.1.3Á	Capability - Ansatz	15Á
3.1.4Á	Inklusion.....	16Á
3.1.5Á	Diskussion der Leitprinzipien.....	17Á
3.2Á	Selbstbestimmung.....	18Á
3.2.1Á	Selbstbestimmung und Wohnen.....	19Á
3.3Á	Sozialräumliche Teilhabe	20Á
3.3.1Á	Sozialräumliche Teilhabe und Wohnen	20Á
3.4Á	Normalisierung.....	21Á
3.4.1Á	Normalisierung und Wohnen	22Á
3.5Á	Beeinträchtigungsbedingter Nachteilsausgleich	23Á
3.5.1Á	Unterstützung im Bereich Wohnen	23Á

4	Bewertung der Anforderungen an «gutes Wohnen»	24
4.1	Selbstbestimmung.....	25
4.2	Sozialräumliche Teilhabe	30
4.3	Normalisierung.....	33
4.4	Beeinträchtigungsbedingter Nachteilsausgleich	36
4.5	Zusammenfassung der Bewertungen.....	39
5	Schlussfolgerungen.....	41
5.1	Erkenntnisse und Beantwortung der Fragestellungen	41
5.2	Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit und Ausblick	47
5.2.1	Empowerment.....	47
5.2.2	Assistenz-Modell für Menschen mit komplexer Beeinträchtigung	48
5.2.3	Kritische Würdigung	50

Abkürzungsverzeichnis

BRK = Behindertenrechtskonvention

HE = Hilflosenentschädigung

ICF = International Classification of Functioning, Disability and Health

IV = Invalidenversicherung

IVG = Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

SOMED = Statistik der sozialmedizinischen Institutionen

UNO = United Nations Organization

WHO = World Health Organisation

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht der Wohnformen	8
----------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Kategorisierung der definierten Wohnformen	12
Tab. 2 Bewertung Anforderung S.1	25
Tab. 3 Bewertung Anforderung S.2	26
Tab. 4 Bewertung Anforderung S.3	27
Tab. 5 Bewertung Anforderung S.4	28
Tab. 6 Bewertung Anforderung S.5	29
Tab. 7 Bewertung Anforderung T.1	30
Tab. 8 Bewertung Anforderung T.2	31
Tab. 9 Bewertung Anforderung T.3	32
Tab. 10 Bewertung Anforderung N.1	33
Tab. 11 Bewertung Anforderung N.2	34
Tab. 12 Bewertung Anforderung N.3	35
Tab. 13 Bewertung Anforderung B.1	36
Tab. 14 Bewertung Anforderung B.2	37
Tab. 15 Bewertung Anforderung B.3	38
Tab. 16 Bewertungsübersicht	40

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Inklusion, Selbstbestimmung, Normalisierung und Teilhabe als ausgewählte Leitprinzipien der heutigen Behindertenhilfe und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – im Sprachgebrauch häufig bezeichnet als 'Behindertenrechtskonvention' - der United Nations Organization (UNO) fordern Wahlfreiheit bezüglich der eigenen Wohnsituation. Wie in Art. 19 «Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft» (AS 2014: 1131) besonders sichtbar wird, sind die Forderungen nach Gleichberechtigung und Auswahlmöglichkeiten des Aufenthaltsortes, Zugang zu gemeindenahen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie die Möglichkeit zu persönlicher Assistenz besonders wichtige Aspekte. Doch inwiefern werden diese Forderungen und das Ziel einer Wahlfreiheit bezüglich der eigenen Wohnsituation heute in der Schweiz erfüllt?

Die Datenlage dazu scheint auf den ersten Blick mehr als dürftig. Von den insgesamt rund 1'792'000 Menschen mit einer Beeinträchtigung in der Schweiz (vgl. Bundesamt für Statistik 2015: o.S.) sind ca. 20'000 volljährig und haben eine kognitive Beeinträchtigung; davon leben mit 40 Jahren ungefähr 75% in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe (vgl. Wicki 2015: 4). Wie viele der restlichen Erwachsenen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in einem Privathaushalt oder in einer alternativen Wohnform leben ist jedoch nicht verzeichnet. Der Anteil der in Privathaushalten bei Angehörigen leben ist ebenfalls nicht erfasst.

Welche alternativen Wohnformen gibt es denn also überhaupt in der Schweiz? Vielleicht noch die wichtigere Frage erscheint in diesem Zusammenhang, was *Wohnen* grundsätzlich bedeutet und welche Wohnformen mit Blick auf das übergeordnete Ziel der Gleichstellung und der Wahlfreiheit welche Möglichkeiten und Verwirklichungschancen bieten können.

1.2 Persönliche Motivation

Die ersten drei Jahre meines Studiums habe ich praxisbegleitend in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit einer kognitiven, teilweise begleitet von einer physischen und/oder psychischen Beeinträchtigung gearbeitet. Durch die eigene Erfahrung und den Austausch mit Mitstudierenden merkte ich schnell, dass die Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten, die ich in meinem Berufsalltag antraf, teilweise sehr stark ausgeprägt waren. Möglicherweise resultierend daraus musste ich täglich Erfahrungen machen, bei denen die Klientel durch Mitarbeitende oder auch institutionell bedingte Strukturen Fremdbestimmung erlebt haben. Diverse Ursachen spielen hierbei eine Rolle, nicht zuletzt wahrscheinlich auch Routine und durch die Gruppengrösse verursachte Kompromisse, wodurch es der Klientel nicht ermöglicht wurde, eigene Entscheidungen zu treffen. Tatsächlich schien das Wohnheim für einige eine Art letzte Station zu sein, denn andere Wohnangebote

wollten, aber durften bzw. konnten sie aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen. Mit dem Wissen, dass diese Menschen an einem Ort leben mussten, den sie selbst nicht wählen oder verändern konnten, sah ich mich regelmässig konfrontiert und je länger je mehr auch frustriert. Ich hielt es kaum für vorstellbar, mit Menschen zusammenleben zu müssen, die ich mir nicht selbst ausgesucht habe, oder aber bei täglichen Entscheidungen, wie der Auswahl des Essens, nicht selbst bestimmen zu können. Angetrieben von Gedanken der Ungerechtigkeit und einer gewissen Machtlosigkeit innerhalb der Institution und deren Strukturen entschied ich mich schliesslich dazu, mich in meiner Bachelor-Thesis den im vorigen Kapitel erläuterten Fragen nach der Gleichstellung und den Wahlmöglichkeiten in der Wohnsituation von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung anzunehmen. Dahinter steckt neben dem Interesse an der Suche und dem Vergleich von alternativen Wohnformen auch die Intention, gegen diese im Arbeitsalltag erlebte Ohnmacht ankämpfen zu können; sei es mit Wissen und theoretischen Anhaltspunkten, aber auch mit möglichen Erkenntnissen und Instrumenten für die Soziale Arbeit.

1.3 Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Basierend auf den bisherigen Aussagen und Fragen besteht ein grundlegendes Interesse herauszufinden, was der Dschungel an Wohnangeboten in der Schweiz für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung bietet und welche theoretischen Bezugssysteme in einem zweiten Schritt einbezogen werden sollten um die Anforderungen an «gutes Wohnen» erfassen und bewerten zu können. Natürlich soll die Thesis auch im Hinblick auf die Soziale Arbeit Erkenntnisse vermitteln, wie einerseits in dieser Thematik das Individuum begleitet werden sollte und andererseits das Hilfesystem verändert werden müsste. Da das Wohnen und die damit verbundenen Werte wie Selbstverwirklichung, Privatsphäre und Erholung (vgl. Seifert 2016a: 454) eine sehr zentrale Bedeutung im Leben eines Menschen haben, darf auch Menschen mit Unterstützungsbedarf dieses Bedürfnis keinesfalls abgesprochen werden.

Aus der vorangegangenen Diskussion liessen sich drei zentrale Fragestellungen herauskristallisieren, welche im Laufe dieser Arbeit beantwortet werden sollen. Die ersten beiden Fragestellungen bieten dabei die Grundlage, um die Relevanz für die Soziale Arbeit zu bestärken und aufzuzeigen, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

Mit welchen theoretischen Bezugssystemen lässt sich «gutes Wohnen» für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung erfassen und bewerten?

Welche Anforderungen für bestehende Wohnformen in der Schweiz lassen sich daraus ableiten und wie werden diese bewertet?

Welche Konsequenzen bringen diese Erkenntnisse mit sich und welche Akteure im Bereich Wohnen werden dabei angesprochen?

1.4 Relevanz für die Soziale Arbeit

Avenir Social (2013: 6) beschreibt die Soziale Arbeit als «ein gesellschaftlicher Beitrag, insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind». In den vergangenen Kapiteln wurde bereits erkannt, dass Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung oft davon betroffen sind. Daher ist es sowohl Ziel als auch Verpflichtung der Sozialen Arbeit, sich für dahingehende Verbesserungen einzusetzen. Besonders zu fördern ist dabei einerseits die Klientel selbst, jedoch sollen auch das Hilfesystem und vorherrschende Strukturen kritisch betrachtet und optimiert werden. Auf der Ebene der direkten Klientelzusammenarbeit sollen also Methoden und Konzepte erarbeitet werden, um sie in ihrer Wahlkompetenzen zu fördern um so «gutes Wohnen» zu erreichen. Doch wählen kann nur, wer auch echte Alternativen zur Auswahl hat. Denn es ist auch Pflicht der Sozialen Arbeit, für solche sozialen Problematiken Lösungen zu entwickeln und diese adäquat herauszugeben (vgl. ebd.: 6). Durch persönliche Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung benötigt es aber auch einen Wechsel in den Köpfen der Gesellschaft. Es soll erkannt werden, dass nicht die Menschen mit Beeinträchtigungen verändert oder angepasst werden sollen, um integriert werden zu können. Bestehende übergeordnete Strukturen, Konzepte sowie Haltungen müssen in eine Richtung beeinflusst werden, in der alle Menschen gleich viel Wert und die gleichen Rechte haben.

1.5 Eingrenzung des Themas

Die dürftige Datenlage zu Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, wie wo und mit wem sie leben, zeigt gewisse Missstände auf und zeugt von mangelndem Interesse an dieser Thematik. Dieser Eindruck wird durch die mangelnde Fachliteratur in der Schweiz zum Thema Wohnen und Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung noch verstärkt. Ich habe mich explizit für eben diese Zielgruppe entschieden, da sie als am meisten exkludiert gilt und es kaum einfach zu erreichende Informationen dazu gibt. Auch werden sie meist von inklusiven Projekten oder selbstbestimmenden Unterstützungsangeboten wie z.B. der persönlichen Assistenz basierend auf der «mangelnden Selbstständigkeit» ausgeschlossen. Gerade deshalb, auch im Bewusstsein, dass eine Abgrenzung zu anderen Beeinträchtigungen nicht immer gelingen mag, möchte ich mich dafür einsetzen, dass es explizite Erkenntnisse gibt.

Zu den Termini scheint es im fachlichen Diskurs keine Einheit zu geben. In den Quellen sind häufig Begriffe wie «geistig behinderte Menschen» oder aber «Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung» anzutreffen. In dieser Thesis wird – Zitate ausgenommen - von Zweiterem gesprochen; es ist jedoch möglich, dass verbundene physische oder psychische Beeinträchtigungen vorliegen. Ebenfalls wird aufgrund der mit Betreuung implizierten

negativen und bevormundenden Behaftung das Wort Begleitung eingesetzt – ausser, der Kontext verlangt diese Benennung (vgl. Deutscher Caritasverband e.V. 2012: o.S.).

In der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Wohnformen habe ich mich auf langfristige Wohnlösungen begrenzt, um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen, wodurch einige Wohnformen wie z.B. Wohncoaching ausgeschlossen werden, auch wenn sie in anderem Zusammenhang wichtige Angebote darstellen. Des Weiteren wird ebenfalls das Wohnen in der Herkunftsfamilie nicht näher erläutert, da kaum Informationen dazu vorhanden sind und die Individualität eine Vergleichbarkeit mit den übrigen Wohnformen nicht zulässt. Auch sind finanzielle Aspekte nur am Rande miteinbezogen worden, da die Qualität im Vordergrund steht und ich die Meinung vertrete, «gutes Wohnen» dürfte keine Kostenfrage sein.

1.6 Aufbau der Arbeit

Einleitend wurden grundlegende Informationen zur Verfügung gestellt, die Ausgangslage dieser Bachelor Thesis erläutert, die persönliche Motivation hinter der Thematik nähergebracht, mit welchen Fragestellungen die Arbeit das Erkenntnisinteresse verfolgt und welche Relevanz das Thema nach einer Eingrenzung für die Soziale Arbeit darstellt.

Im Hauptteil wird zu Beginn der für das Verständnis wichtige Begriff der kognitiven Beeinträchtigung erklärt. Des Weiteren werden die bedeutenden Grundwerte des Wohnens sichtbar und die Wohnsituation von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung in der Schweiz erläutert. Darauf aufbauend werden die Wohnformen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung theoretisch und exemplarisch hergeleitet und deren Auswahl begründet. Die Herleitung der verwendeten theoretischen Bezugssysteme für die anschliessende Bewertung verläuft über einen kurzen Einblick in den Paradigmenwechsel der Sozialen Arbeit, weiter über die rechtliche Begründung der Forderungen dieser Bachelor Thesis anhand des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO, die Erläuterung des Capability Ansatzes als objektive Theorie des «guten Lebens» und dessen Relevanz für die zu entwickelnden Anforderungen an «gutes Wohnen» bis hin zur Diskussion der in der sozialen Arbeit verbreiteten Leitprinzipien und deren Auswahl und Gewichtung für die vorliegende Arbeit. Anschliessend werden die ausgewählten Leitprinzipien genauer definiert, deren Bedeutung im Wohnumfeld erarbeitet und daraus schliesslich die detaillierten Anforderungen an ein «gutes Wohnen» entwickelt. Auf dieser Grundlage wird im Anschluss jede der definierten Wohnformen dahingehend diskutiert und bewertet, welche Möglichkeiten sie der Klientel in Bezug auf die jeweilige Anforderung bieten kann.

Basierend auf diesen Erkenntnissen wird in den Schlussfolgerungen schliesslich die Diskussion geführt, wo die Potentiale der verschiedenen Wohnformen liegen, wo allenfalls ein Handlungsbedarf besteht und welche Konsequenzen sich aus den gewonnenen Erkenntnissen für die Soziale Arbeit ergeben (müssen).

2 Wohnen und Beeinträchtigung

2.1 Kognitive Beeinträchtigung

Schwachsinnig, blödsinnig, idiotisch und praktisch bildbar sind nur einige Beispiele, die in der Vergangenheit versuchten, geistige Behinderung zu beschreiben. Diese waren hauptsächlich negativ besetzt und haben wenig dazu beigetragen, eine nicht stigmatisierende Sichtweise und Bezeichnung für diese Menschen zu finden (vgl. Stöppler 2014: 16-18.). Passend scheinen diese Begriffe zum früher vorherrschenden, defizitorientierten Modell von Behinderung, dem medizinischen Modell (vgl. ebd.: 23). Einen wichtigen Beitrag zum Wandel brachte sicherlich die Verabschiedung der «International Classification of Functioning, Disability and Health» (ICF), welche von der «World Health Organisation» (WHO) im Jahr 2001 erreicht wurde. Dieses bio-psycho-soziale Modell ist nun stärker an den Ressourcen und Teilhabechancen von Menschen interessiert und beinhaltet unterschiedliche Faktoren, welche in Beziehung gebracht werden und abweichende Teilhabechancen aufdecken sollen. Somit rückt nicht mehr die Behinderung an sich in den Fokus, sondern Strukturen und Umweltbedingungen, welchen einen Menschen an Partizipation hindern. Demnach kann eine Person trotz Behinderung mithilfe der Umwelt (z.B. Abschaffung von Barrieren) an der Gesellschaft teilhaben und vor Exklusion verschont werden (vgl. ebd.: 21f.).

Trotz diesem beschriebenen Wertewandel der Sichtweisen ist der Begriff der «geistigen Behinderung» nach wie vor stark vertreten in unterschiedlicher Literatur – und dies obwohl durchaus Bewusstsein über die stigmatisierende und diskriminierende Bedeutung dieser Bezeichnung vorhanden ist (vgl. ebd.: 18; Theunissen 2012: 9f.). Eine spezifische Erklärung, auf welche Bereiche sich geistige Behinderung überhaupt bezieht, findet sich auf der Webseite von insieme Schweiz, auf welcher unterschiedliche Fähigkeiten wie z.B. die des Lernens genannt und unter dem Oberbegriff Kognition eingestuft werden. Behinderungen können lediglich in einzelnen Bereichen wie dem Lernen oder aber in der Gesamtentwicklung (vgl. Insieme Schweiz 2019: o.S.) auftreten. Es erscheint deshalb naheliegend, statt dem unklaren Begriff «geistig» in Bezug auf Behinderung «kognitiv» zu verwenden. Ebenfalls in einem Versuch der Minderung von Stigmatisierung stellt Stöppler in Bezug auf Mühl fest, dass zuerst die Erwähnung der Rolle (Mensch, Klient/Klientin) und erst danach die der Behinderung (mit kognitiver Behinderung) von Bedeutung ist (vgl. Stöppler 2014: 17).

Nicht selten fällt in Fachliteratur auf, dass, ungeachtet ob von geistig oder kognitiv die Rede ist, der Begriff «Behinderung» in diesem Zusammenhang verwendet wird. Um ganz klar abzugrenzen, ob die körperlichen und/oder kognitiven Fähigkeiten lediglich eingeschränkt sind oder tatsächlich zu einer Benachteiligung führen, wird in dieser Thesis von (kognitiver) Beeinträchtigung gesprochen; denn «Behinderung bedeutet [...] auf Beeinträchtigungen basierende Benachteiligung» (Wacker 2013: 243) und ergibt sich noch nicht alleine aus der

gegebenen Situation. Passend zur ICF wird also nicht Behinderung als negative Eigenschaft einer Person beschrieben, sondern die Beziehung des Menschen mit seiner Umwelt, die durch verschiedene Faktoren «behindert» wird.

Die Zielgruppe dieser Bachelor Thesis stellen also Erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung dar. Um auch hier eine genauere Unterteilung vornehmen zu können werde ich in dieser Thesis zwei unterschiedliche Einstufungen von kognitiver Beeinträchtigung vornehmen und stütze mich bei der Begriffsklärung auf Theunissen (2012). Er wählt die Unterscheidung von Menschen mit einer Lernschwierigkeit (oft auch leichte geistige Behinderung genannt) als auch Menschen mit einer komplexen Beeinträchtigung (auch bekannt unter schwerer mehrfacher Behinderung) (vgl. Theunissen 2012: 9f.). Auffallend in Bezug auf das Wohnen ist aber, dass der Fokus oftmals eher auf der Selbstständigkeit als auf der Beeinträchtigung selbst liegt. So werden, wie später noch sichtbar wird, Kompetenzen in Bezug auf Selbstständigkeit verlangt, um gewisse Wohnformen in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich geht man davon aus, dass mit zunehmendem Schweregrad der Beeinträchtigung die Selbstständigkeit abnimmt (vgl. ebd.: 41).

2.2 Wohnsituation Schweiz

«'Wohnen' nimmt den privaten Raum in den Blick, einen Raum, der nach eigenen Vorstellungen gestaltet ist, selbstbestimmte Alltagsabläufe ermöglicht und Geborgenheit, Schutz und Sicherheit gewährt. Die Wohnung bietet Raum für Erholung und Selbstverwirklichung, für den Rückzug in die Privatheit und für das Zusammenleben mit nahestehenden Menschen – mit der Öffnung nach aussen zur Nachbarschaft und zum weiteren sozialen Umfeld.» (Seifert 2016a: 454)

In der Schweiz wurden im Jahr 2017 insgesamt 3.7 Millionen Privathaushalte verzeichnet, wobei die durchschnittliche Anzahl der Mitglieder bei 2.23 Personen pro Haushalt lag. Insgesamt beherbergten 68% aller Haushalte eine bzw. zwei Personen und machten so über 2/3 der Gesamthaushalte aus. Lediglich 26% der Haushalte zählten drei bzw. vier Mitglieder und nur 6% der Haushalte stellten eine Wohnsituation von 5 oder mehr Personen dar (vgl. Bundesamt für Statistik 2019: o.S.).

85'553 – dies ist die Anzahl der Haushalte, in welchen mehrere nichtverwandte Mitglieder im Jahr 2017 lebten. Das klingt zuerst einmal nach viel, jedoch stellt diese Zahl nur 2.2% aller Privathaushalte in der Schweiz und somit die klare Minderheit dar (vgl. Bundesamt für Statistik 2018: o.S.). Aus diesen zusammengetragenen Zahlen wird deutlich, dass Schweizerinnen und Schweizer bevorzugt in kleinen, familiären Haushalten leben. Zudem wird dem Wohnumfeld qualitativ eine sehr hohe Bedeutung zugewiesen, wie das einleitende Zitat von Seifert aufzeigt. Doch wie sieht die Wohnsituation von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung aus?

Übersichtliche, vollständige Zahlen zu diesem Thema zu finden erwies sich als schwieriges Unterfangen. Durchaus im Bewusstsein, dass es eine grosse Herausforderung ist, Abgrenzungen vorzunehmen, und dass Mehrfachnennungen sowie mehrere Diagnosen die Zahlen verfälschen können, erschien es für einen groben Überblick jedoch trotzdem unerlässlich, die aktuellsten Zahlen zur Wohnsituation von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz zu nennen. Diese sind zu finden in der Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) für das Jahr 2015. Dort gaben schweizweit 24'553 Menschen an in einer stationären Institution für Menschen mit Beeinträchtigung zu leben und als «Hauptbehinderung» die «geistige Behinderung» aufzuweisen. Lediglich eine kleine Anzahl von 284 Menschen mit eben dieser Beeinträchtigung gaben Institutionen für andere Problematiken als Wohnort an (vgl. Bundesamt für Statistik 2017: o.S.). Dass jedoch nur fünf Jahre zuvor in der Statistik der SOMED lediglich ca. 15'000 Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung als in einer Institution lebend verzeichnet wurden widerspiegelt die komplexe und unübersichtliche Sachlage und macht es zu einer grossen Herausforderung, verlässliche Zahlen zu finden (vgl. Bundesamt für Statistik 2012b: 2). Zahlen zu den Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, die in alternativen Wohnformen oder in Privathaushalten leben fehlen wie bereits in Kapitel 1.1 beschrieben weitestgehend. In Deutschland schätzen Fachverbände jedoch, dass dort ca. 40-50 % aller Erwachsenen mit kognitiver Beeinträchtigung in einem Privathaushalt leben (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013: 79). Ein erstes Fazit zeigt somit, dass prozentual wesentlich mehr Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in grossen, nichtfamiliären Haushalten zusammenleben als dies im Vergleich bei Menschen ohne Beeinträchtigung der Fall ist.

Die fehlende Datenlage in der Schweiz wurde mittlerweile erkannt und wird nun vom Bund angegangen. Eine detaillierte Bestandesaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderungen wird erstmalig im Juli 2019 erscheinen. Die Projektausschreibung scheint vielversprechend, jedoch auch längst überfällig. Auf eigene Anfrage durften leider keine Zahlen frühzeitig bekanntgegeben werden. Die Thematiken rund um alternative Wohnformen sind keine neuen Ansätze, ebenso wie der Wandel von Institutionellem Wohnen zugunsten von individuelleren und kleineren Wohnformen (vgl. Seifert 2016a: 454). Dass solche Zahlen trotzdem nur sehr ungenügend vorhanden sind könnte eine gewisse Haltung gegenüber den Menschen mit Beeinträchtigungen und dem Fortschritt in diesem Paradigmenwechsel in der Schweiz widerspiegeln.

Um auch ohne das Vorhandensein differenzierter Zahlen auf verschiedene Wohnformen eingehen zu können wird im folgenden Kapitel der Versuch vorgenommen, die in der Schweiz gebotenen Möglichkeiten des Unterstützten Wohnens für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung einzugrenzen, zu erläutern und, wenn möglich, exemplarische Wohnangebote aufzuzeigen.

2.2.1 Wohnformen

In der Schweiz stehen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung theoretisch diverse Wohnformen zur Verfügung, welche sie je nach Finanzierung nutzen können. Grundsätzlich wird in der vorliegenden Bachelor Thesis unterschieden zwischen Wohnformen, welche dauerhafte Angebote darstellen und solchen, die als eine Art Übergangsform zu einer selbstständigeren Wohnform gewertet werden. Der Fokus liegt dabei auf der ersten Gruppe, wobei nachfolgend auch die zweite Gruppe der Vollständigkeit halber beschrieben wird. Ebenfalls sind in der Praxis teilweise unterschiedliche Auffassungen von gleichnamigen Dienstleistungen vorhanden, weshalb sich diese Arbeit, wenn möglich, in der Definition der Wohnformen auf die gesetzliche Grundlage und/oder eine Kategorisierung des Bundes (Anhang I) bezieht. Um eine erste Übersicht zu erbringen wurde folgende Abbildung (Abb. 1) erstellt; die einzelnen, dunkel schraffierten Wohnformen werden für die spätere Betrachtung und Bewertung definiert.

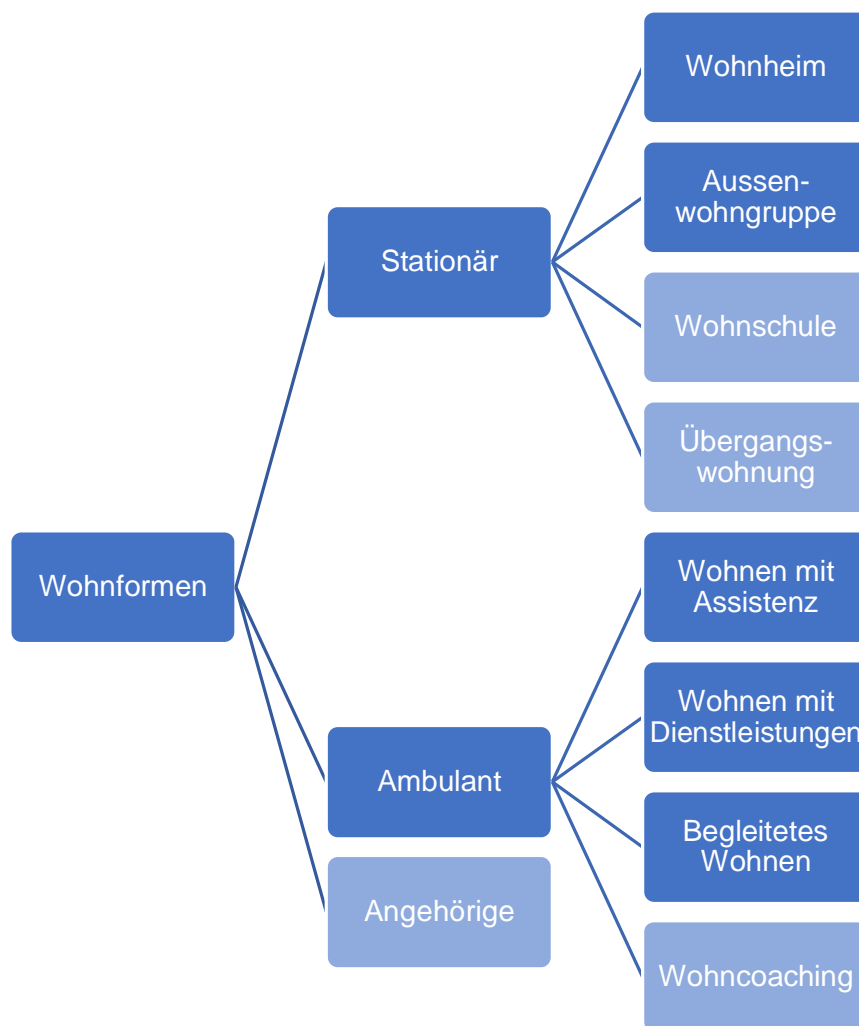


Abb. 1: Übersicht der Wohnformen

Stationäre Wohnformen

Wohnheim (W1)

Als stationäre Einrichtung stellt ein Wohnheim einen Kollektivhaushalt dar, welcher mind. 5 Erwachsenen (vgl. Knecht 2017: 7) mit einer Beeinträchtigung einen Wohnplatz bietet und dort 24 Stunden à 7 Tage die Woche Begleitung gewährleistet (vgl. Anhang I). Ein Wohnheim bietet eine besonders umfassende Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags (vgl. Knecht 2017: 7) und richtet sich an erwachsene Menschen mit einer kognitiven und/oder physischen Beeinträchtigung, ohne Einschränkungen bezüglich Art oder Grad der Beeinträchtigung, wobei grundsätzlich meist eher Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung dieses Angebot wahrnehmen (vgl. Eingliederungsstätte Baselland 2019: o.S.). Ebenfalls werden diverse Leistungen, von Pflege über Beschäftigung, Tagesstruktur, Ferien bis hin zu Hotelleriediensten angeboten (vgl. Dychrain 2019: o.S.). Grundlegendes Ziel eines Wohnheims ist die Gewährleistung der Begleitung und Pflege der Bewohnenden (vgl. Anhang I).

Aussenwohngruppe (Betreutes Wohnen) (W2)

Unter einem betreuten Wohnangebot wird u.a. eine Wohngruppe bzw. Aussenwohngruppe eingeordnet. Hier leben mind. vier erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in einer Wohnung, welche von einer übergeordneten Institution (z.B. Wohnheim) gestellt wurde (vgl. Stiftung Adulta 2019: o.S.). Diese Wohngruppen verfügen i.d.R. über keine eigene Tagesstruktur. Die Begleitung ist gewährleistet, allerdings in einem kleineren Rahmen als in einem Wohnheim (vgl. Rübhof 2019: o.S.). Die Form der Begleitung richtet sich zwar nach den Bedürfnissen der Klientel, findet aber max. 15 Stunden täglich in reduzierter Intensivität und Leistungsumfang statt. Deshalb ist dieses Angebot für Menschen mit Beeinträchtigung, welche einen gewissen Grad an Selbstständigkeit aufweisen, konzipiert. Ziel dieser Begleitungsform stellt ein zu einem gewissen Grad selbstständiges Wohnen innerhalb einer Institution dar (vgl. Anhang I).

Wohnschule / Übergangswohnung (Betreutes Wohnen)

Grundsätzlich erbringen eine Wohnschule und eine Übergangswohnung ähnliche Leistungen wie eine Aussenwohngruppe; dies ebenfalls unter dem Merkmal des betreuten Wohnens. Der Hauptunterschied wird in der Zielsetzung sichtbar: Während die Aussenwohngruppe ein teilselbstständiges, aber längerfristiges Wohnangebot darstellt ist die Übergangswohnung bzw. Wohnschule eine Wohnung, in der in einem vereinbarten Zeitraum gezielt Kompetenzen zu selbstständigerem Wohnen erworben werden und die so eine Vorbereitung für einen Wechsel in eine andere Wohnform darstellt (vgl. Anhang I). Aus diesem Grund stellt diese Wohnform in der vorliegenden Thesis kein längerfristiges Angebot dar und wird aus dem weiteren Bearbeitungsverlauf ausgeschlossen.

Ambulante Wohnformen

Wohnen mit Assistenz (W3)

Diese Wohnform meint «das selbstständige Wohnen in einer eigenen Wohnung mit Unterstützung von privat angestellten Assistenzpersonen (Arbeitgebermodell)» (Knecht 2017: 7). Finanziert durch Assistenzbeiträge der Invalidenversicherung (IV) bzw. Hilflosenentschädigung (HE) erhalten die Leistungsbezüger monatliche Beiträge, die sie im Stundenansatz an ihre Assistenzpersonen zahlen. Die Höhe des Beitrages richtet sich am Grad der Hilflosigkeit und wird durch die IV bestimmt. Angerechnet wird die benötigte Hilfe in diversen Bereichen, u.a. alltägliche Lebensverrichtung und Freizeitgestaltung. Nötige pflegerische Dienstleistungen durch eine Spitexorganisation werden nicht durch den Assistenzbeitrag finanziert (vgl. ebd.: 7). Durch die finanzierte Unterstützung im Alltag ermöglicht die Assistenz ein hoher Grad an Selbstbestimmung im Wohnen (vgl. Assistenzbüro 2019: o.S.), was wiederum auch Voraussetzung an eine hohe Selbstständigkeit für die Bezugnahme dieses Angebotes stellt.

Wohnen mit Bezug diverser Dienstleistungen (W4)

Grundsätzlich stellt diese Form von Wohnen zwar eine sehr freie, aber auch stark begrenzte Möglichkeit, im Alltag Unterstützung zu erhalten, dar (vgl. Stiftung Weidli Stans 2019: o.S.). Die Klientel wohnt in einer eigenen Wohnung und finanziert diejenigen Dienstleistungen, die sie beziehen möchte, grundsätzlich selbst. Ob sie einen Mahlzeitendienst, Fahrdienst o.ä. beziehen will ist ihr zwar freigestellt, aber durch limitierte Angebote und finanzielle Grenzen ist diese Form des Wohnens oft eingeschränkt. Dadurch, dass die Dienstleistungen organisiert und ausgewählt werden müssen bzw. dürfen, wird ein hoher Selbstständigkeitsgrad gefordert (vgl. Knecht 2017: 8).

Begleitetes Wohnen nach Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) (W5)

Die Begleitung der Klientel findet in der eigenen Wohnung derer statt und wird mit 4 Stunden Leistung in der Woche angerechnet (vgl. Insieme Basel 2019: o.S.). Dieses Angebot richtet sich an «Personen mit einer IV-Massnahme (inkl. Rente) in den letzten 10 Jahren» (Anhang I) und durch die Notwendigkeit einer eigens organisierter Tagesstruktur wird ein hoher Grad an Selbstständigkeit erforderlich. Die Unterstützung durch die begleitende Person findet in Form von Beratung und Begleitung für den Alltag statt und schliesst andere Dienst- und Pflegeleistungen aus. Das Ziel dieser Begleitung stellt die Erhaltung der selbstständigen Wohnform und die punktuelle Beratung im Alltag dar (vgl. Anhang I).

Wohncoaching

Ein Wohncoaching richtet sich an erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und einem hohen Grad an Selbstständigkeit, welche bereits eine Tagesstruktur haben oder sich darauf vorbereiten. Um den Wechsel in eine «eigenständigere» Wohnform, unabhängig vom jetzigen Wohnangebot, zu ermöglichen, wird punktuell Unterstützung angeboten, um den Lebensalltag selbstständiger zu bewältigen. Das Ziel eines Wohncoaching besteht also klar darin, zukünftig eigenständig wohnen zu können (vgl. Anhang I) und stellt somit eine Übergangsdienstleistung dar. Deshalb wird sie nicht als Wohnform per se in die weitere Bearbeitung dieser Thesis mit einfließen.

Wohnen bei Angehörigen

Die genaue Anzahl von Menschen mit einer Beeinträchtigung, welche noch in ihrem Elternhaus bzw. bei Angehörigen leben, ist nicht bekannt und kann nur grob geschätzt werden. Im Jahre 2010 wurde in der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen die Zahl auf 1'134'000 taxiert, jedoch ohne Unterscheidung in der Art der Beeinträchtigung vorzunehmen. Auch ist diese Wohnsituation sehr individuell, wodurch keine gehaltvolle Aussage darüber gemacht werden kann, wie genau ein solches Leben bei den Angehörigen aussieht – aufgrund dessen wird diese Wohnform nicht weiter in dieser Thesis verwendet.

Überblick

Um im Überblick zu zeigen welche Wohnformen weiteren Verlauf der Bachelor Thesis tatsächlich genutzt werden und wie sie im Rahmen dieser Arbeit definiert werden befindet sich nachfolgend eine eigene Darstellung (Tab. 1).

Wohnform Eigenschaft	Stationär			Ambulant		
	Wohnheim W1	Wohngruppe W2	Assistenz W3	Wohnen mit DL W4	Begleitetes Wohnen W5	
Rahmenbedingungen	Mind. 5 Personen pro Wohnheim	Gruppe von mind. 4 Personen in einer Wohnung ausserhalb einer Institution	Klientel lebt in einer eigenen Wohnung, allein oder mit anderen zusammen	Klientel lebt in einer eigenen Wohnung, allein oder mit anderen zusammen	Klientel lebt in einer eigenen Wohnung, allein oder mit anderen zusammen	
Begleitintensität	24 / 7	Zwischen 4-15 Stunden täglich, je nach Bedarf	Bedarfsermittlung durch IV	Individuell; je nach Budget	4 Begleitstunden pro Woche; inkl. Hin-/ Rückreise und Administration	
Zielgruppe / Selbstständigkeit	Erwachsene mit Beeinträchtigungen aller Art, niedrige Selbstständigkeit	Erwachsene mit Beeinträchtigung und gewissem Grad an Selbstständigkeit	Erwachsene mit leichter Beeinträchtigung und hoher Selbstständigkeit	Erwachsene mit leichter Beeinträchtigung und hoher Selbstständigkeit	Erwachsene mit leichter Beeinträchtigung und sehr hoher Selbstständigkeit	
Leistungen	Begleitung in jedem Lebensbereich	Tägliche Begleitung, weniger intensiv als im Wohnheim	Alle Bereiche der täglichen Lebensverrichtung	Sämtliche Dienstleistungen, die angeboten und gewählt wurden	Beratung in allen Bereichen des täglichen Lebens	
Finanzierung	Kantone, HE durch IV, EL, Klientel	Kanton, HE durch IV, EL, Klientel	HE durch IV	Tarif für einzelne Dienstleistungen	Stundentarif für Beratungsleistungen	
Ziel	Gewährleistung der Begleitung und Pflege	Selbstständigeres Wohnen innerhalb einer Institution	Ermöglichung einer eigenen Wohnung trotz Unterstützungsbedarf	Unterstützung durch Nutzung ausgewählter Dienstleistungen in eigener Wohnung	Punktueller Beratung in der eigenen Wohnung	

Tab. 1 Kategorisierung der definierten Wohnformen

3 Leitprinzipien für die Begleitung von Menschen mit einer Beeinträchtigung

3.1 Herleitung

Im folgenden Kapitel werden nun die Leitprinzipien der Sozialen Arbeit, welche ausschlaggebend in der Begleitung von Menschen mit einer Beeinträchtigung und somit für diese Thesis sind, theoretisch erläutert und hergeleitet. Am Ende dieses Kapitels wird die Diskussion stattfinden, welche Begriffe tatsächlich weiterverwendet werden sowie die Begründung der bewusst gemiedenen Leitprinzipien.

3.1.1 Paradigmenwechsel in der Sozialen Arbeit

Die Einen sprechen von einem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik (vgl. Schönwiese 2016: 44), andere wiederum zweifeln an ob es einen solchen tatsächlich gegeben hat (vgl. Kulig/ Schirbort/ Schubert 2011: 8). Dass sich aber die Sichtweise auf Menschen mit einer Beeinträchtigung verändert hat dürfte eindeutig sein. Wie auch schon in Kapitel 2.1 beschrieben brachte die Definition von Beeinträchtigung vom medizinischen zum bio-psycho-sozialen Modell wesentliche Veränderungen mit sich. Aber auch die Sicht auf den Menschen selbst unterscheidet sich stark und zeigt den Wandel «[...] von einem qua Definition weitgehend unmündigen, hilfebedürftigen Wesen zum Mitbürger mit Rechten und Pflichten [...]» (Kulig et al. 2011: 8). Auch im Bereich des Wohnens kamen mit dem Normalisierungsprinzip die Forderungen, dass auch Menschen mit Beeinträchtigung so «normal wie andere Menschen auch» wohnen sollten. Denn in einer grossen Institution zu leben entsprach kaum dem Bild vom Wohnen wie es Menschen ohne Beeinträchtigung es führten. Im Zuge dessen sollten Institutionen einem selbstbestimmteren Leben in eigener Wohnung mit Assistenz weichen (vgl. Theunissen 2012: 46f.). Da aber gerade in der deutschsprachigen Region Europas viele Menschen in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht waren, war seltener die Rede von einer *Deinstitutionalisierung* (vgl. ebd.: 48), sondern vielmehr von einer *Enthospitalisierung*. In Folge einer Umsiedlung dieser Menschen in andere Langzeiteinrichtungen der Behindertenhilfe spricht Theunissen jedoch lediglich von einer «Umhospitalisierung» (Hoffmann 1999, zit. nach Theunissen 2012: 52). Andere Länder wie die USA oder Schweden nutzten die Deinstitutionalisierung und boten Menschen mit einer Beeinträchtigung die Möglichkeit, gemeindeintegrierte, kleinere und häuslichere Wohnformen zu nutzen, welche ohne die Strukturmerkmale und darauffolgenden Systemzwänge von grossen Institutionen auskamen (vgl. ebd.: 47). Um diese Vorbilderrollen und das theoretisch vorhandene Wissen noch zu unterstreichen nimmt das «Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen», oder auch «UNO-BRK», einen wichtigen Platz ein.

3.1.2 UNO-BRK

Um der Thematik *Wohnen* und verschiedenen Leitprinzipien der Sozialen Arbeit eine rechtliche Grundlage zu bieten wird in diesem Kapitel das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dargestellt. Aus dem englischen «convention» wäre «Übereinkommen» die richtige Übersetzung; im Sprachgebrauch wird allerdings oft der Begriff Behindertenrechtskonvention (BRK) verwendet (vgl. Bürli 2015: 57). Die auf der 1948 erstellten «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» gestützte BRK wurde von der United Nations Organization (UNO), welche zur Gruppe der internationalen Regierungsorganisationen gehört, erstellt (vgl. ebd.: 56f.). Verabschiedet wurde das Übereinkommen in New York im Jahr 2006, und die Schweiz trat knapp 8 Jahre später bei (vgl. AS 2014: 1119). Grundsätzlich sind die festgehaltenen Artikel normativer Natur und nicht einklagbar. Nur wenn diese in die jeweilige nationale Rechtsordnung aufgenommen wurden, besteht ein rechtlicher Anspruch darauf (vgl. Bürli 2015: 58). Schwierigkeiten bei der einheitlichen Verwendung als auch der Übersetzung zentraler Begriffe (wie z.B. inclusion) bedeuten eine verminderte Durchsetzung der BRK und bedürfen einer klaren Definition (vgl. ebd.: 62). Ein Gewinn kann sie seitens der Moral dennoch verbuchen, denn «die Behindertenrechtskonvention stärkt ohne Zweifel die Wertschätzung von Menschen mit Beeinträchtigungen, ihre Rechte, ihre Teilhabe, ihre Inklusion» (ebd.: 65). Bürli spricht hier wichtige Leitprinzipien an, welche grundlegend sind für die Soziale Arbeit. Auch deutet er an, dass durch die BRK weitere Strukturen und Lebensbereiche von Menschen mit Beeinträchtigung positiv beeinflusst werden (vgl. ebd.: 65), denn dank hoher Anerkennung der UNO genießt auch die BRK ähnliches Ansehen.

In den 50 Artikeln der BRK sind u.a. für die Soziale Arbeit grundlegende Werte und Leitprinzipien genannt. Besonders Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung werden in mehreren Artikeln spezifisch eingefordert. Speziell zum Thema *Wohnen* wurde Art. 19a) verfasst welcher besagt, dass «Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;» (AS 2014: 1131) Die Wichtigkeit dieses Artikels wird sich im Laufe der Thesis noch zeigen, vor allem in Bezug auf Gleichberechtigung und Wahlmöglichkeiten, welche vorhanden sein müssten. Gemeinsam bilden also alle Artikel der BRK eine internationale Grundlage, wie die Rechtslage in den ratifizierten Ländern gestaltet werden sollte um auch Menschen mit einer Beeinträchtigung ein möglichst barrierefreies, gleichberechtigtes und gutes Leben zu ermöglichen. Wie könnte man aber «gutes Leben» erfassen? Dieser Frage widmet sich u.a. der Capability – Ansatz.

3.1.3 Capability - Ansatz

Objektive Theorien über das 'gute Leben' versuchen aus einem objektiven Blickwinkel zu analysieren, ob jemand ein gutes Leben führt oder nicht (vgl. Felder 2010: 92). Als ein objektiver Ansatz wird auch der weitverbreitete Capability Approach (engl.) bzw. Ansatz (dt.) gesehen. Entwickelt von Amartya Sen, Ökonom, und Martha Nussbaum, Philosophin, dient er in Form eines allgemeinen theoretischen Rahmens mit diversen Anwendungsmöglichkeiten der Analyse des Wohlergehens und sozialer Wohlfahrt (vgl. Lessman 2011: 53). Wie hoch das Wohlergehen einer Person eingestuft wird hängt davon ab «was ein Mensch tut oder ist – seinen erreichten Funktionen (achieved functionings) - und dem, was ein Mensch zu tun oder zu sein in der Lage ist – seinen Verwirklichungschancen (capabilities)» (Lessmann 2011: 54), ohne dabei zu beurteilen, was «gut» ist (vgl. Ziegler/Schrödter/Oelkers 2012: 305). Somit werden auch schon die zwei Kernbegriffe des Ansatzes benannt: *functionings* und *capabilities*. Ersterer wird übersetzt auch als Funktion(en) beschrieben und meint Aktivitäten oder Zustände, welche die Person ausführt bzw. erreicht hat. Da zu einem bestimmten Zeitpunkt mehrere Funktionen zusammen wirken werden diese zusammengefasst in ein *Funktionenset* welches «die faktische Lebenssituation dieser Person und somit die Gesamtheit dessen [beschreibt], was die Person sein und tun kann» (Felder 2010: 96). *Capabilities* werden auch Verwirklichungschancen genannt und stellen die alternativen Möglichkeiten dar, die ebenfalls unter Nutzung der vorhandenen Funktionen erreicht werden können (vgl. ebd.: 96). Um bestimmte Funktionen – und somit indirekt auch Verwirklichungschancen - erreichen zu können benötigt ein Mensch meist unterschiedliche Ressourcen, Güter und/oder Fähigkeiten; sie werden aber auch beeinträchtigungsbedingt beeinflusst. Die gesamte Menge an Verwirklichungschancen (*capability set*) stellen laut Sen (1999) all jene Lebensweisen dar, die unter den genannten Kriterien hypothetisch erreicht werden könnten (vgl. Lessman 2011: 54f.). Der Hauptfokus und zugleich Kernaussage des Capability – Ansatzes besteht darin, dass weniger die realisierten Lebensumstände (*Funktionenset*) im Hinblick auf das Wohlergehen einer Person eine zentrale Rolle spielen als vielmehr die Möglichkeitsspielräume die sie zur Verfügung hätte um sich für andere Lebensweisen zu entscheiden (vgl. Ziegler et. al. 2012: 305.).

Laut dem Capability – Ansatz wird das Wohlergehen daran gemessen, dass jedem Menschen, ungeachtet dessen ob eine Beeinträchtigung vorliegt, dieselben Wahlmöglichkeiten offenstehen sollten. Zusammenfassend ist zu erwähnen, dass nicht jeder dasselbe Leben führen oder gleich wohnen muss um es als «gut» zu deklarieren. Auch ist es nicht allein entscheidend, für welche Lebensform sich jemand entscheidet – er sollte jedoch die Wahl haben, sich anders entscheiden zu können. So soll auch Diversität gefördert werden und eine möglichst gerechte und gleichgestellte Gesellschaft erzielt werden.

3.1.4 Inklusion

Sowohl die UNO-BRK als auch der Capability – Ansatz haben durch ihre Forderungen, Gleichstellung und Gerechtigkeit allen Menschen gleichermaßen zuzugestehen, das Ziel einer inklusiven Gesellschaft. Denn noch heute lässt folgendes Zitat dieses Ziel umso wichtiger erscheinen: «People with severe disabilities and/or complex needs are one of the most excluded groups of citizens in the European Union» (Freyhoff 2008: 4).

Von dem lateinischen Wort «inclusio» abstammend wird der deutsche Begriff *Inklusion* wortwörtlich mit «Einschliessung» (vgl. Dudenredaktion 2015: 923) übersetzt. Dies könnte wiederum Anpassungszwänge implizieren und u.a. deshalb ist eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung und Interpretation des Begriffs unabdingbar. Gerade in Verbindung mit dem in Kapitel 3.1.2 erwähnten Recht auf Selbstbestimmung ist es nicht das von der BRK angestrebte Ziel, eine auf Zwängen und Anpassung beruhende Gesellschaft zu fordern (vgl. Theunissen: 84). Um eine kurze Erläuterung vorzunehmen, in welchem Zusammenhang der Begriff mit der oft in Vergleich gestellten *Integration* schliesse ich am Gedanken der Anpassungszwänge an. Ebenfalls lateinischer Herkunft bedeutet *Integration* «Wiederherstellung» (vgl. Dudenredaktion 2015: 930). Um etwas wiederherzustellen muss es zuerst getrennt sein, um dann mit dem «Input-Prinzip» (Theunissen 2013: 17) wieder das grosse Ganze zu erreichen. Ebenfalls benennt Theunissen in diesem Zusammenhang, dass eine 2-Welten-Theorie vorherrscht. Diese impliziert « [...], dass es zwei Welten gibt: zum einen die Welt der behinderten Personen und um anderen die der nichtbehinderten, die als Normalität gilt und zur Norm für alle erklärt wird» (Theunissen 2013: 17). Eine mögliche Schlussfolgerung wäre also, *Integration* als Ziel zurückzuweisen und durch *Inklusion* zu ersetzen. Doch *Inklusion* sei «kein neues Paradigma, sondern der Name für eine neue Phase der seit Jahrzehnten laufenden Integrationsbemühungen» (Speck 2011: 287). Ebenfalls sei *Inklusion* nicht über alles erhaben und die Lösung für alle Probleme (vgl. ebd.: 91). Es erscheint einleuchtend, dass *Integration* seit langem ein wichtiger Prozess ist, um Gruppen zusammenzuführen und *Segregation* entgegenzuwirken; «dabei darf *Inklusion* nicht auf die *Integration* von Menschen mit Behinderungen reduziert werden, sondern muss als Leitbild einer auf der Vielfalt menschlichen Lebens beruhenden Gesellschaft verstanden und gelebt werden» (Burckhard/Jäger 2016: 87). Aus dem heutigen Standpunkt ist *Integration* als Zwischenschritt (vgl. Speck 2011: 287) zum Ziel einer inklusiven Gesellschaft zu sehen, was nicht bedeutet, dass *Inklusion* über jegliche Kritik erhaben bleibt. Auch ob jemals überhaupt völlige *Inklusion* entstehen kann wird von Theunissen stark angezweifelt (vgl. 2013: 19f.), geschweige denn heute in einer inklusiven Gesellschaft zu leben (vgl. Burckhart/Jäger 2016: 89).

Ob Utopie oder nicht – als anzustrebendes Ziel sollten *Inklusion* bzw. eine inklusive Gesellschaft trotzdem beibehalten werden, ungeachtet dessen, was wir zu wissen glauben

bezüglich dessen Erfüllung. Da Inklusion auf sehr vielen Ebenen stattfinden sollte wird Inklusion in den folgenden Leitprinzipien und somit den Anforderungen an das Wohnen nicht konkret berücksichtigt. Mehr ist Inklusion als richtweisendes Ziel zu sehen, dass durch die Stärkung der anderen Leitprinzipien der Sozialen Arbeit gefördert wird.

3.1.5 Diskussion der Leitprinzipien

In der Sozialen Arbeit sind verschiedene Leitprinzipien bekannt, die in der Fachliteratur rege diskutiert werden; oft gibt es für einzelne Prinzipien unterschiedliche Definitionen und Ansichten, was zwar einerseits zu einer Diversität und Diskussion anregt, andererseits aber oft die Nutzbarkeit einschränkt, wenn die Begriffe zu unscharf formuliert und/ oder abgegrenzt wurden. Diese Tatsachen zogen grosse Herausforderungen mit sich, welche Leitprinzipien in Bezug auf das Thema Wohnen und die Anforderungen, die daran gestellt werden, ausgewählt und diskutiert werden sollten. Denn viele Aspekte, die sich hinter der Thematik verbergen, könnten unterschiedlich argumentiert und daher diversen Prinzipien zugeordnet werden. Die getroffene Auswahl bezog sich u.a. auf den Anspruch, möglichst viele Ebenen abzudecken, aber auch ein detailreich beschriebenes Handbuch der Sonderpädagogik wurde beigezogen (die dort erwähnten Leitbilder: *Normalisierung*, *Selbstbestimmung*, *Empowerment*, *Integration*, *Inklusion*, *Partizipation*, *Lebensqualität*) (vgl. Hedderich et. al. 2016: 6). Mit *Selbstbestimmung* wird auf die persönliche Ebene des Wohnens, mit *sozialräumlicher Teilhabe* auf eine gesellschaftliche bzw. räumliche und mit *Normalisierung* auf eine strukturelle bzw. institutionelle Ebene verwiesen. Die drei gewählten Leitprinzipien werden in den nächsten Kapiteln erläutert und begründet werden. *Empowerment* wurde nicht einbezogen, weniger aus Gründen der Wichtigkeit, mehr der Ansicht geschuldet, dass es sich um einen Ansatz u.a. zur Stärkung der *Selbstbestimmung* handelt. *Integration* wurde bereits in Hinsicht zum Begriff *Inklusion* diskutiert und wird nicht weiterverfolgt; ebenso wie *Inklusion* aus den oben genannten Gründen. *Partizipation* hingegen scheint ein Paradebeispiel zu sein für unklar und teilweise widersprüchlich definierte Begriffe (vgl. Prosetzky 2009: 88). *Teilhabe*, ein oft gebrauchtes Synonym, scheint, v.a. in Kombination mit dem *Sozialräumlichen* Faktor, konkreter und anwendbarer für diese Thesis zu sein und greift auch viele der Gedanken auf, welche unter *inklusivem Wohnen* gehandelt werden. Das im Handbuch erwähnte Leitbild der Lebensqualität wird als Konzept zur empirischen Erforschung der Lebenslagen beschrieben, weshalb es, ebenfalls wie *Empowerment*, nicht in dieser Thesis als Leitprinzip per se erachtet wird. Dass durch eine kognitive und teilweise begleitende physische und/oder psychische Beeinträchtigungen ein gewisser Unterstützungsbedarf entsteht wird nicht in Frage gestellt. Deshalb wird dieser *Nachteilsausgleich* auch in dieser Thesis aufgegriffen, da er durchaus grosse Einflüsse auf das Wohnen nimmt und unabdingbar bleibt, wenn es um die Erhaltung der Gesundheit eines Menschen geht.

3.2 Selbstbestimmung

Der Ursprung des Leitprinzips *Selbstbestimmung* lässt sich in der «Independent Living-Bewegung» in den USA in den 1960er Jahren erkennen und entwickelte sich seit den 90er Jahren auch in den deutschsprachigen Regionen Europas zunehmend als Leitprinzip der Behindertenhilfe. Im amerikanischen Raum noch eher als «self-advocacy» (Selbstvertretung) bezeichnet, wird in der deutschen Sprache eher vom Begriff der «Selbstbestimmung» gesprochen. Um die Fehlinterpretation zu verhindern, dass Selbstbestimmung ein Freipass für jegliches Handeln, losgelöst von sozialer Eingebundenheit, sei, ist es notwendig zu sehen, dass eine sinnvolle und erstrebenswerte Selbstbestimmung auch bedeutet, dass ein Mensch diese in Gebundenheit mit seinem Umfeld und seiner Umwelt einsetzt, um darin eine eigenständige Rolle einnehmen zu können. Somit ist Selbstbestimmung nicht nur ein individuelles, sondern in Interaktion (durch Beziehungen) ebenfalls ein soziales Moment und somit ein Akt der Balance zwischen Selbstdarstellung und Anpassung (vgl. Theunissen 2013: 43). Bis anhin wurde vor allem im rechtlichen Sinne grundsätzlich davon ausgegangen, Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung seien nicht in der Lage, selbstbestimmt leben und entscheiden zu können (vgl. Schuppener 2016: 109). Dieser Annahme widerspricht Theunissen deutlich indem er feststellt, dass «Selbstbestimmung als ein [...] Bürgerrecht betrachtet [wird], das jedem Menschen, unabhängig vom Grad seiner Behinderung, zusteht» (2017: 406). Und obwohl niemand ein völlig autonomes Leben führen kann «ist freies und verantwortliches Handeln nur dann möglich, wenn Wahlmöglichkeiten und Handlungsräume gegeben sind» (Niehoff 2016: 55). Ergo ist ohne echte Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen auch kein selbstbestimmtes Handeln möglich und kann nicht erlernt werden. Es scheint also klar zu sein: Selbstbestimmung will gelernt sein und bedarf einer «haltgebenden, vertrauensvollen, sicherheitsstiftenden und verlässlichen Lebenswelt, die es versteht, Autonomieprozesse zu erkennen, wertzuschätzen und zu unterstützen» (Theunissen 2013: 44). Theunissen benennt hier unabdingbare Fähigkeiten, die notwendig sind, Selbstbestimmung in einem ersten Schritt überhaupt wahrzunehmen und richtig zu interpretieren. Hohe Aufmerksamkeit und Beobachtungsgabe seitens der Begleitpersonen sind fundamental, damit kleinste Veränderungen z.B. in Mimik und Gestik bemerkt und aufgegriffen werden können. Der nachfolgende Dialog, welcher auf dem erkannten Signal basiert, stärkt das Selbstwirksamkeitsgefühl einer Person und steigert ihr Vertrauen in sich selbst, weiterhin ihre Bedürfnisse und Gefühle äussern zu wollen (vgl. Theunissen 2017: 412). Da Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung in verschiedenen Bereichen auf die Unterstützung von anderen Menschen angewiesen sind, ist es noch wichtiger, solche Fähigkeiten zu besitzen um eine nicht fremdbestimmte Unterstützung zu bieten (vgl. Egloff 2017: 31).

3.2.1 Selbstbestimmung und Wohnen

Dem Zitat eingangs des Kapitels 2.2 *Wohnsituation Schweiz* ist zu entnehmen, dass Wohnen und Selbstbestimmung eng miteinander verknüpft sind und dass ersteres nicht ohne zweiteres sein dürfte. Als normative Grundlage dient die UNO-BRK, welche in Art. 19 verankert, dass u.a. «Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben» (AS 2014: 1131). Doch welche Wohnformen lassen überhaupt zu, dass ihre Bewohnenden möglichst selbstbestimmt leben können und wie sieht die Wahlmöglichkeit aus, die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz haben, wenn es darum geht zu bestimmen wo, wie und mit wem sie leben? Die Antworten auf diese essentiellen Fragen werden hoffentlich im Laufe dieser Theses beantwortet werden können. Um einen ersten Eindruck zu verschaffen, welche Möglichkeiten selbstbestimmtes Wohnen bieten sollte, lassen sich wichtige Punkte aus Sack (2016) ableiten, welcher Mechanismen dokumentierte, die u.a. das Recht auf selbstbestimmtes Leben verletzend und meist in institutionell ausgerichteten Wohnformen zu finden sind (vgl. Sack 2016: 243f.). Es werden hier nur die teilweise zusammengefassten Stichpunkte weiterverwendet, welche grundsätzlich alle Menschen betreffen. Die restlichen Punkte werden in der Kategorie *Nachteilsausgleich* weiterverwendet, wie z.B. die Wahl der Begleitpersonen. Ein einzelner Punkt – derjenige, dass der Mieterschutz nicht gelte bei einem Heimvertrag - wird als so individuell angesehen und nicht in jedem Fall als schlechter betrachtet, weshalb dieses Argument nach Sack (2016) aussen vorgelassen wird. Nach dieser Diskussion lassen sich also nachfolgende Anforderungen ableiten und definieren, die bezüglich dem Leitprinzip der Selbstbestimmung an «gutes Wohnen» gestellt werden und im weiteren Verlauf dieser Arbeit die Grundlage für die Bewertung der ausgewählten Wohnformen bilden (s. Kapitel 4.1.):

- *Anforderung S. 1:* Es sollte möglich sein, dass jeder Mensch entscheiden kann, mit wie vielen Personen und insbesondere mit wem er zusammenleben möchte.
- *Anforderung S. 2:* Die Hausherrenrechte eines jeden sollten unantastbar sein. Dazu gehören die Wahrung des Briefgeheimnisses, der Schutz der Privatsphäre durch abschliessbare Privaträume sowie die Entscheidung über Besucherinnen und Besucher.
- *Anforderung S. 3:* Die Bestimmung über den Einsatz der eigenen Ressourcen, sowohl finanziell als auch materiell o.ä. sollten bei jedem Menschen persönlich liegen.
- *Anforderung S. 4:* Die Gestaltung des eigenen Wohnraums sollte in der Hand des Nutzers bzw. der Nutzerin liegen.
- *Anforderung S. 5:* Die täglichen Abläufe und Bedürfnisse, die insbesondere innerhalb der Wohnung anfallen, sollten im Entscheidungsbereich jedes Einzelnen liegen.

3.3 Sozialräumliche Teilhabe

«Teilhabe lebt von Aktivität, Mitwirkung und Selbstbestimmung. Es gilt nicht das olympische Prinzip 'Dabei sein ist alles'.» (Stöppler 2014: 78) Es wird also klar, dass es um mehr als gemeindeintegrierte Wohnformen geht. Aber auch eine Integration in den Sozialraum bedeutet nicht nur die räumliche Einbettung in einen Stadtteil, sondern auch die Berücksichtigung der sozialen sowie infrastrukturellen Ebene (vgl. Schwalb/ Theunissen 2012: 14). Als wegweisender Grundsatz in der UNO-BRK ist «die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft» (AS 2014: 1123) als ein vielvertretenes Leitprinzip verankert. Doch welche Aspekte beinhaltet eine solche Einbeziehung? Es sollte beachtet werden, dass funktionierende, inklusive Nachbarschaften und sozialräumliche Entwicklung keineswegs Selbstläufer sind; Vernetzung muss initiiert werden und bedarf Unterstützung. Dazu gehören auch niederschwellige Beratungsstellen, um Informationen über das Quartier und dessen Aktivitäten bereit zu stellen. Aber auch Treffpunkte, welche ganz klar allen Menschen offenstehen sowie attraktive Anlässe und Angebote anbieten gehören in ein sozialraumorientiertes Quartier (vgl. Seifert 2016b: 75-77). Des Weiteren müssen Unterstützungsangebote für Menschen mit einer Beeinträchtigung teilhabeorientiert gestaltet werden. Einerseits erfolgt ein Anspruch auf adäquate Erfüllung der vorhandenen Bedarfe, andererseits sollten sie so flexibel und gemeindenah sein, dass so viel Teilhabe wie möglich zugelassen wird (vgl. ebd.: 69). Die Menschen mit einer Beeinträchtigung sollen dadurch nicht nur als Beziehende von Unterstützungsleistungen wahrgenommen werden, sondern durch ihre Präsenz im Quartier und unter Einnahme diverser Rollen als aktiver Teil der Gesellschaft und somit als Bürgerinnen und Bürger (vgl. Seifert 2016a: 456f.).

3.3.1 Sozialräumliche Teilhabe und Wohnen

Ausführlich diskutiert wurde eben die Bedeutung von Teilhabe im Sozialraum, welche somit die erste Anforderung bezüglich sozialräumlicher Teilhabe im Wohnen darstellt. Ein kritischer Blick auf die heutigen, vielerorts noch vorhandenen Vorbehalte Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen gegenüber führt zur zweiten Anforderung; das Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung ist für viele unbekannt. Die Gefahr besteht, dass echte Gemeinschaft und authentisches Leben nicht immer möglich sind. Weiter stellt die Verfügbarkeit von angepasstem Wohnraum eine grosse Herausforderung dar (vgl. Seifert 2016b: 74f.).

- *Anforderung T.1:* Die Einbindung in den Sozialraum sollte so vielseitig als möglich sein.
- *Anforderung T.2:* Menschen sollen Gemeinschaft erleben dürfen ohne sich verstellen zu müssen.
- *Anforderung T.3:* Verfügbarer und angepasster Wohnraum muss vorhanden und zugänglich sein.

3.4 Normalisierung

Auch wenn der Begriff *Normalisierung* keineswegs unumstritten ist dürfte klar sein, dass nicht die Menschen mit Beeinträchtigung «normal gemacht» werden sollen, sondern die Lebensumstände so weit als möglich derer Menschen ohne Beeinträchtigung gleichen sollten. Trotzdem bleiben viele Fragen offen, u.a. eine sehr offensichtliche: Was ist überhaupt «normal»?

Obwohl das Normalisierungsprinzip vielerorts als eines der einflussreichsten Konzepte in der Behindertenhilfe weltweit bezeichnet wird findet sich sein Ursprung bei einem Juristen und Verwaltungsbeamten, Bank-Mikkelsen aus Dänemark. Bereits in den 1950er Jahren formulierte er Normalisierung als das «Bestreben, Menschen mit geistiger Behinderung ein so normales Leben wie möglich zu gestatten» (Thimm 2005 in Biewer 2009: 117). Dieser legte den Fokus auf die Bereiche *Wohnen*, *Arbeit* und *Freizeit* bzw. deren Veränderung und Umstrukturierung (vgl. Loeken/ Windisch 2013: 19). Eine erste systematische und praxisnahe Ausgestaltung des Normalisierungsprinzips entstand durch Nirje (1999), welcher folgende acht Bereiche festhielt: «1. Normaler Tagesrhythmus, 2. Trennung der Lebensbereiche (insbesondere Arbeit und Wohnen), 3. Normaler Jahresrhythmus, 4. Normaler Lebensablauf, 5. Berücksichtigung der Wünsche und Willensäußerungen, 6. Leben in einer bisexuellen Welt, 7. Normale wirtschaftliche Standards sowie 8. Gleiche Standards von Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen des Regelbereichs» (vgl. Biewer 2009: 118f.). Modifizierungen und Weiterentwicklungen fanden u.a. durch Thimm oder Wolfensberger statt (vgl. Loeken/ Windisch 2013: 19f.). Das Normalisierungsprinzip, konzeptualisiert nach Thimm (1992) sieht aber weit mehr vor als lediglich die Anpassung institutioneller Strukturen; denn «ausgehend von der Annahme, dass Behinderung auch ein Problem sozialer Beziehungen ist, zielt es zugleich auf die Veränderung der Beziehungen zwischen behinderten und nicht behinderten Personen ab und impliziert eine kritische Perspektive auf Normalitätsvorstellungen» (Loeken Windisch 2013: 21). Wir halten also fest, dass Normalisierung unterschiedliche Ebenen beinhalten kann: Auf der einen Seite eine institutionelle, strukturelle und andererseits eine soziale, normative Ebene.

Biewer sagt aus, dass die Umsetzung des Normalisierungsprinzips in Institutionen für Menschen mit einer Beeinträchtigung in Mitteleuropa weitestgehend stattgefunden haben soll (vgl. Biewer 2009: 119). Theunissen hingegen ist der Auffassung, dass diese Umsetzung in Deutschland nicht konsequent genug erfolgt ist und nennt u.a. das Argument, dass zwar neue, gemeindenahe Wohnheime geschaffen wurden, allerdings die institutionellen Strukturen noch nicht dem gleichen, was unter «normalem» Wohnen verstanden würde (vgl. Theunissen 2013: 324).

3.4.1 Normalisierung und Wohnen

Unter Bezugnahme der Unterstützungsleistungen für Menschen mit einer Beeinträchtigung fordert Normalisierung nach Thimm «Deinstitutionalisierung, Dezentralisierung und die Regionalisierung des Hilfesystems» (Thimm 1994, zit. nach Loeken/ Windisch 2013: 21). Diese Forderungen erstrecken sich natürlich auch über den Bereich des Wohnens und sind stark mit dem Leitprinzip *Sozialräumliche Teilhabe* in Verbindung zu bringen. Weiter fordert er: «Das Handeln soll zunehmend auf gemeindenahe, integrierte, flexible Servicesysteme ausgerichtet werden, die an den alltäglichen Sozialbeziehungen (den sozialen Netzwerken) von Klient/inn/en anknüpfen und nicht primär auf zentralisierte (Sonder-) Einrichtungen [zurückgreifen]» (Thimm 1994, zit. nach Loeken/ Windisch 2013: 21).

Da, wie in Kapitel 3.1.5 beschrieben, für diese Thesis die Normalisierung aufgrund der Abgrenzung zwischen den sich in verschiedenen Punkten ähnelnden Leitprinzipien vor allem in Bezug auf die strukturelle und institutionelle Ebene betrachtet werden soll, erscheint dieser neue, soziale Bezug auf den ersten Blick unpassend. Ganz lösen muss sich die Normalisierung von sozialen Beziehungen zu den institutionellen Grundgedanken nicht, denn indirekt können diese Rollen, wie in der Bearbeitung von der ersten Anforderung (N.1) sichtbar werden wird, auch institutionell beeinflusst werden. Die ebenso erwähnte Wichtigkeit der Trennung der Lebensbereiche aus dem Normalisierungsprinzip von Nirje (1999) spiegelt sich auch in Loeken und Windischs Text wider und ist demnach enorm wichtig. Dieser Gedanke wird in den anderen beiden Anforderungen sichtbar; einerseits in Form von Anforderung N.2 *Trennung der Lebensbereiche* von Wohnen, Arbeiten und Freizeit, als auch in der dritten Anforderung *Normalisierter Jahresrhythmus*, welches durchaus auch unter dem Einfluss des Normalisierungsprinzips nach Nirje steht. Die restlichen Bereiche des Normalisierungsprinzips werden in dieser Thesis entweder einem anderen Leitprinzip untergeordnet oder sie erscheinen kaum übertragbar auf die gewählten Wohnformen und wären somit wenig aussagekräftig.

Folgende Anforderungen an das Wohnen haben sich also aus der theoretischen Herleitung herauskristallisiert und werden im nächsten Kapitel 4 auf die Wohnformen bezogen bewertet:

- *Anforderung N.1:* Es sollte im eigenen Wohnumfeld möglich sein, Kontakte zu knüpfen und unterschiedliche soziale Rollen einzunehmen.
- *Anforderung N.2:* Eine Trennung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten und Freizeit sollte soweit möglich sein, dass die Angebote räumlich getrennt stattfinden und sie auch unterschiedliche Personen und somit Kontakte und Rollen beinhalten.
- *Anforderung N.3:* Ein normalisierter Jahresrhythmus sollte bedeuten, dass ortsübliche Feste und Bräuche zu der Zeit gefeiert werden, zu denen sie auch tatsächlich stattfinden, und dass es für jeden möglich ist, pro Jahr einen Urlaub zu verbringen.

3.5 Beeinträchtigungsbedingter Nachteilsausgleich

Die bisherigen Anforderungen an «gutes Wohnen» bezogen sich im Sinne der Gleichstellung bezüglich Möglichkeiten und Verwirklichungschancen grundsätzlich auf alle Menschen, ungeachtet ob eine Beeinträchtigung vorliegt oder nicht. Um jedoch auch die spezifischen, durch benötigte Begleitung entstehenden Anforderungen zu berücksichtigen wurde zusätzlich die Kategorie des beeinträchtigungsbedingten Nachteilsausgleichs geschaffen.

Beeinträchtigungen, ob kognitiv, physisch und/oder psychisch, bringen in den meisten Fällen einen gewissen Unterstützungsbedarf mit; wie hoch dieser ausfällt ist sehr individuell. Bei Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen tritt dieser meist auf verschiedenen Ebenen auf, wie z.B. « [...] auf kognitiver, motorischer, sensorischer, emotionaler und sozialer Ebene [...]» (Theunissen 2012: 9). Die Begleitung sollte also ebenso individuell und vielschichtig sein wie der Mensch dahinter. Die Unterstützung wird einerseits benötigt um beeinträchtigungsbedingte Merkmale auszugleichen, welche ihn in irgendeiner Weise benachteiligen und einen sogenannten *Nachteilsausgleich* erfordern. Andererseits sollte die Unterstützung nach dem Motto «so wenig wie möglich, so viel wie nötig» erfolgen. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, die Unterstützung zu erhalten die er benötigt, um gesund bleiben zu können.

3.5.1 Unterstützung im Bereich Wohnen

«Die Wohnbedürfnisse und Wünsche der Menschen mit Behinderung unterscheiden sich nicht grundlegend von denen der nicht behinderten Menschen. Allerdings gelingt es unter der Bedingung größerer sozialer Abhängigkeit und behindernder Umweltbedingungen schwerer, diese zu verwirklichen.» (Loeken/ Windisch 2013: 61) Für das Wohnen scheint dieses Zitat aussagekräftig genug: Auch in diesem Lebensbereich sind Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung oft auf Unterstützung angewiesen, sollten aber auch hier grösstmöglich mitentscheiden und auf adäquate Begleitung zurückgreifen können. Die Unterstützung kann sich auf verschiedenen Ebenen zeigen, wie z.B. Pflege, Haushalt, Mobilität, Kommunikation und Kindererziehung (vgl. Arnade 2016: 85). Aber auch aus den Anforderungen von Sack (2016) welche im Kapitel 3.2.1 *Selbstbestimmung und Wohnen* diskutiert wurden, eignet sich die Aussage, dass institutionelle Strukturen kaum Wahl über die Begleitpersonen zulassen (vgl. Sack 2016: 243). Basierend auf diesen Erkenntnissen lassen sich drei markante Anforderungen ableiten:

- *Anforderung B.1:* In Krisensituationen sollte die Möglichkeit bestehen, Notfallbegleitung in Anspruch zu nehmen.
- *Anforderung B.2:* Es sollte eine möglichst selbstbestimmte Wahl über das Begleitpersonal ermöglicht werden.
- *Anforderung B.3:* Die zugesprochenen Unterstützungsleistungen sollten möglichst personenzentriert und individualisiert erbracht werden.

4 Bewertung der Anforderungen an «gutes Wohnen»

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die theoretischen Bezugspunkte zum «guten Wohnen» von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung hergeleitet. Einerseits wurden die angebotenen Wohnformen beschrieben, definiert und ausgewählt, andererseits die angewandten Leitprinzipien und die daraus resultierenden Anforderungen an ein «gutes Wohnen» abgeleitet. In einem nächsten Schritt soll nun auf dieser Grundlage eine Bewertung der definierten Wohnformen erarbeitet werden.

Dafür werden in diesem Kapitel die hergeleiteten Anforderungen, gegliedert nach den zugeordneten Leitprinzipien, nochmals aufgegriffen, genauer definiert und anschliessend in Bezug auf die ausgewählten Wohnformen bewertet. Die für jede Anforderung beschriebene Qualität wird also in Bezug zu allen Wohnformen gesetzt, wobei die sich dabei im Rahmen der Anforderung bietenden Möglichkeiten innerhalb der jeweiligen Wohnform abgeschätzt und beurteilt werden.

Die im Text erfolgte Bewertung wird abschliessend in einer Bewertungsmatrix visualisiert. Dabei wurde eine 4-stufige Skalierung (- - / - / + / ++) gewählt, die durch eine entsprechende Farbgebung noch verdeutlicht wird. Hinter der Skalierung steht folgende Codierung, die auch bei den jeweiligen:

++ = Die Wohnform bietet umfangreiche Möglichkeiten, die geforderte Qualität der jeweiligen Anforderung zu erfüllen

+ = Die Wohnform bieten vereinzelte Möglichkeiten, die geforderte Qualität der jeweiligen Anforderung zu erfüllen

- = Die Wohnform bietet eingeschränkt Möglichkeiten, die geforderte Qualität der jeweiligen Anforderung zu erfüllen

- - = Die Wohnform bietet keine Möglichkeiten, die geforderte Qualität der jeweiligen Anforderung zu erfüllen

Bei der Wahl der Skalierung standen einerseits die Beurteilung und andererseits die Lesbarkeit im Vordergrund. Mit den vier Stufen soll Spielraum für feinere Tendenzen in der Beurteilung gelassen werden, ohne mit zu vielen Abstufungen (oder anderen Bewertungsformen wie z.B. einem Punktesystem) eine nicht gegebene Genauigkeit zu implizieren. Die Bewertung anhand von Symbolen erhöht zudem die Lesbarkeit – insbesondere in der Übersichtstabelle, zu welcher die einzelnen Bewertungen schlussendlich zusammengefasst werden.

4.1 Selbstbestimmung

Anforderung S.1 Bestimmung über Anzahl und Zusammensetzung von Mitbewohnenden

Ein Zuhause setzt sich zusammen aus Privaträumen (eigenes Zimmer) und Gemeinschaftsräumen (Küche, Wohnzimmer). Um am Ende eines Arbeitstages oder Ausfluges einen Rückzug und ein Ankommen im eigenen Daheim zu ermöglichen, ist es wichtig, dass der Mensch sich wohl und geborgen fühlt. Ein eigenes Zimmer bildet sicherlich die Grundlage für Privatsphäre und Erholung. Die restlichen Räume werden meist von allen Bewohnenden einer Wohnung gemeinsam genutzt und beinhalten täglich bedeutsame Interaktionen, wie z.B. Mahlzeiten einnehmen. Deshalb sollte eine Person möglichst selbst darüber bestimmen können, mit wem und wie vielen Menschen sie zusammenleben möchte. Grundsätzlich ist hier also nicht nur die Anzahl Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ausschlaggebend, sondern die eigene Auswahl derer (vgl. Sack 2016: 243).

Qualität

Die Wohnform soll eine möglichst selbstbestimmte Auswahl der Anzahl und Zusammensetzung der Mitbewohnenden zulassen.

Bewertung

In den stationären Wohnformen bestimmt die Struktur der Institution, wie viele Menschen mit Beeinträchtigung miteinander in einem Wohnheim (W1) bzw. einer Wohngruppe (W2) leben. Kapazitäten innerhalb der Institution könnten je nachdem einen Wechsel veranlassen, wenn Unzufriedenheiten bezüglich Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern besteht. Dies liegt jedoch meist in der Macht der Mitarbeitenden bzw. der Leitung. An der Anzahl ist grundsätzlich nichts zu ändern und bedingt einen Wechsel der Institution.

Da in den Wohnformen W3, W4 und W5 je eine eigene Wohnung die Basis ist und die Hilfen und Dienstleistungen nicht von der Anzahl Mitbewohnende abhängen kann die Klientel auch selbst entscheiden, ob, wie viele und wen sie sich als Mitbewohnende aussuchen möchte. Die Anforderung wäre also nicht nur erfüllt, wenn jede Person allein wohnt, sondern wenn sie entscheiden könnte, ob und mit wem sie zusammenleben möchte.

	Wohnheim W1	Wohngruppe W2	Assistenz W3	Wohnen mit DL W4	Begl. Wohnen W5
S.1	-	-	++	++	++

Tab. 2 Bewertung Anforderung S.1

- = kein Bestimmungsrecht / - = kaum Bestimmungsrecht / + = eingeschränktes Bestimmungsrecht / ++ = vollständiges Bestimmungsrecht

Anforderung S.2 Besitz der Hausherrenrechte

Unter dem Begriff der Hausherrenrechte verstehen sich die Entscheidung über den Besuch im Wohnraum, die Wahrung des Briefgeheimnisses und die Verletzlichkeit des persönlichen Raumes d.h. ob ein Privatzimmer in An- und Abwesenheit der Klientel jederzeit durch andere Personen betreten werden könnte oder nicht (vgl. Sack 2016: 243f.). Diese Rechte fallen unter die Wahrung der Privatsphäre und sind somit essentiell für jedes Mitglied der Gesellschaft.

Qualität

Der Besitz der Hausherrenrechte und die Wahrung der Privatsphäre soll möglichst konsequent gewährleistet sein.

Bewertung

Ausschlaggebend bei den stationären Wohnformen W1 und W2 sind die strukturell und organisatorisch begründeten Generalschlüssel für alle Zimmer der Klientinnen und Klienten. Ein Zimmer sollte jederzeit zugänglich sein, sei es für die Reinigungsfachkräfte oder pädagogische Mitarbeitende z.B. um in medizinischen Notfallsituationen eingreifen zu können. Dies hat allerdings zur Folge, dass bei Abwesenheit der Klientel jederzeit Eintritt in die privaten Räumlichkeiten stattfinden könnten und somit deren Verletzlichkeit beeinträchtigt würde. Da Briefe an die Adresse der Institution bzw. Gruppe versendet werden gelangen sie zuerst in die Hände der Angestellten. Es liegt in ihrer Macht bzw. Gewissenhaftigkeit, ob sie den Brief selbst öffnen oder ungeöffnet weiterreichen. Aufgrund der Gruppengrösse, aber auch der Tatsache, dass die Mitbewohnenden und somit deren Besuch nicht selbst gewählt wurden, ist auch das Recht über die Bestimmung des Besuchs, wenn auch nur in den gemeinsam genutzten Wohnräumen, nicht gegeben.

Da es sich bei den ambulanten Wohnformen W3, W4 und W5 um eigene Wohnungen handelt, die eine Person entweder allein oder mit selbstgewählten Mitbewohnenden bewohnt wird hier davon ausgegangen, dass auf dieser Basis die Klientel vollständiges Bestimmungsrecht über ihre Hausherrenrechte haben sowie die Wahrung der Privatsphäre gewährleistet ist.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
S.2	--	--	++	++	++

Tab. 3 Bewertung Anforderung S.2

-- = kein Bestimmungsrecht / - = kaum Bestimmungsrecht / + = eingeschränktes Bestimmungsrecht / ++ = vollständiges Bestimmungsrecht

Anforderung S.3 Bestimmung über den Einsatz der Ressourcen

(Finanzielle) Ressourcen erhält eine Person, wenn sie durch Erwerbsarbeit Lohnzahlungen erhält oder aufgrund einer Beeinträchtigung Unterstützungsbedarf hat und daher nicht auf dem regulären Arbeitsmarkt erwerbstätig sein kann bzw. entlohnt wird. Um diese beeinträchtigungsbedingten Einschränkungen auszugleichen werden die Ressourcen so eingesetzt, damit eine Person möglichst die Unterstützung erhält, die sie benötigt um die erwähnten Einschränkungen auszugleichen. Diese Ressourcen sind häufig knapp berechnet, und zusätzliche Kosten nicht in jedem Fall gedeckt. (vgl. Sack 2016: 243). Für erwerbstätige Menschen bedeutet dies, dass sie ihren persönlichen Erwerbseinnahmen nach eigenem Geschmack und Bedürfnissen einsetzen können, ohne dass sie für Leistungen bezahlen, die sie nicht beziehen.

Qualität

Ein möglichst selbstbestimmter Einsatz der eigenen finanziellen und materiellen Ressourcen.

Bewertung

Die Klientel erhält zwar die nötigen Hilfen durch die tägliche Arbeit der Begleitpersonen und spezifische Therapien oder Gerätschaften welche durch die Wohnformen W1 und W2 zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich bezahlt sie aber für ein Gesamtpaket in der Institution und finanziert so möglicherweise Dienstleistungen oder Anschaffungen, die sie selbst gar nicht benötigen oder nicht beziehen würde, wenn sie selbst über den Einsatz ihrer Finanzen und sonstigen Ressourcen entscheiden könnte.

In den Wohnformen W3 und W4 tritt die Klientel jeweils als Kunde (W4), resp. als Arbeitgeber (W3) auf, welche ihre (finanziellen) Ressourcen individuell nach ihren Bedürfnissen einteilen und ausgeben kann. Sie bezahlt nur die Leistungen, die sie tatsächlich bezieht und kann selbstbestimmt darüber entscheiden. Da W4 allerdings durch das limitiert vorhandene Angebot eingeschränkt, aber trotzdem darauf angewiesen ist, werden hier Abzüge vorgenommen.

In Wohnform W5 bezieht die Klientel Beratung durch Fachpersonen. In welchen Angelegenheiten sie diese Form der Unterstützung bzw. ihre eigenen Finanzen einsetzen möchte, ist ihr überlassen.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
S.3	--	--	++	+	++

Tab. 4 Bewertung Anforderung S.3

-- = kein Bestimmungsrecht / - = kaum Bestimmungsrecht / + = eingeschränktes Bestimmungsrecht / ++ = vollständiges Bestimmungsrecht

Anforderung S.4 Bestimmung über Wohnraumgestaltung

Um sich in den eigenen vier Wänden wohl zu fühlen und sich selbst verwirklichen zu können ist die Gestaltung des eigenen Wohnraums eine expressive Möglichkeit, seiner Persönlichkeit, seinen Bedürfnissen und seinem Geschmack Ausdruck zu verleihen. Um den individuellen Geschmack überhaupt erst kennenzulernen ist es wichtig, Erfahrungen machen zu können. Dies ist ein wichtiger Schritt um gerne Zeit zu Hause zu verbringen und allenfalls andere Personen einzuladen, um ihnen stolz die eigene Einrichtung zu präsentieren (vgl. Sack 2016: 243).

Qualität

Eine möglichst selbstbestimmte Gestaltung des Wohnraums.

Bewertung

Grundsätzlich sollten Einzelzimmer auch in Wohnheimen (W1) und Aussenwohngruppen (W2) Standard sein – so bietet zumindest der private Raum eine Möglichkeit, sich selbst zu verwirklichen und nach individuellem Geschmack eingerichtet zu werden. Sicherheitstechnische Aspekte wie Fluchtwege schränken die Einrichtung in einer Institution jedoch ein. Der allgemein zugängliche Wohnraum für mehrere Bewohnende kann kaum individuell gestaltet werden und wird beeinflusst von Geschmäckern, Angststörungen (z.B. vor gewissen Farben), beeinträchtigungsbedingten Auswirkungen (Sachaggressionen, Reizüberflutung etc.) der verschiedenen Menschen, die auf diesem Wohnraum aufeinandertreffen.

Da in den ambulanten Wohnformen W3, W4, und W5 davon ausgegangen wird, dass die Basis eine Privatwohnung darstellt, fällt hier die Bewertung vollständig positiv aus. Natürlich müssen je nach dem Kompromisse geschlossen werden was die gemeinsam genutzten Räume betrifft. Da die Mitbewohnenden aber selbst gewählt wurden und man sich freiwillig mit ihnen zusammengeschlossen hat wird an dieser Stelle trotzdem von einem vollständigen Bestimmungsrecht ausgegangen.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
S.4	--	--	++	++	++

Tab. 5 Bewertung Anforderung S.4

-- = kein Bestimmungsrecht / - = kaum Bestimmungsrecht / + = eingeschränktes Bestimmungsrecht / ++ = vollständiges Bestimmungsrecht

Anforderung S.5 Bestimmung über tägliche Bedürfnisse

Unter täglichen Bedürfnissen werden unterschiedliche Tätigkeiten und Abläufe verstanden. Zum Beispiel sollte es jedem Menschen zustehen selbst zu entscheiden, wann er was Essen möchte. Aber auch die Gestaltung seiner Freizeit, Zeit für sich selbst und diverse andere Tätigkeiten, die jeden Tag nötig sind und von vielen als selbstverständlich angesehen werden, wie zum Beispiel die Entscheidung, wann ins Bett gegangen werden möchte, sollte individuell und spontan selbst entschieden werden können (vgl. Sack 2016: 243).

Qualität

Eine möglichst selbstbestimmte Handhabung im Umgang mit den täglichen Bedürfnissen.

Bewertung

Durch die relativ starren Strukturen, die Institutionen oft mit sich bringen, bergen die Wohnformen W1 und W2 grosse Risiken für Fremdbestimmung, vor allem auch bei den täglichen Bedürfnissen. Verschiedene Faktoren, wie z.B. andere Mitbewohnende, Mitarbeitende oder Gruppenregeln, begünstigen diese Fremdbestimmung. Um pädagogisches Personal zu entlasten werden Unterstützungsleistungen wie z.B. ein interner Koch, angeboten, welcher dann nach eigener Entscheidung für die Klientel kocht. Sobald die Klientel auf Unterstützung der Mitarbeitenden angewiesen ist, steht und fällt vieles aufgrund der Dienstpläne und lässt somit einen engen Rahmen für selbstbestimmte Durchsetzung der Bedürfnisse im Alltag. Auch intern durchgeführte Freizeitangebote schränken die Individualität der Klientel stark ein.

Die Wohnformen W3 und W4 lassen ein grosses Bestimmungsrecht zu, sie wählen ihr Essen selbst, teilen ihr Badezimmer nur wenn sie das selbst so gewählt haben und bestimmen selbst über ihre Freizeit. Abzüge werden hier aufgrund der eingeschränkten Spontanität gemacht, da die Begleitung nicht 24h gewährleistet ist und durch die festgelegten Zeiten des Begleitpersonals spontane Bedürfnisse nicht in jedem Fall gedeckt werden können.

Lediglich im begleiteten Wohnen (W5), welches für sehr selbstständige Menschen gedacht ist, wird nicht davon ausgegangen, dass sie so stark auf die Unterstützung von anderen angewiesen sind, dass sie nicht selbst über ihre täglichen Bedürfnisse entscheiden könnten.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
S.5	-	-	+	+	++

Tab. 6 Bewertung Anforderung S.5

- - = kein Bestimmungsrecht / - = kaum Bestimmungsrecht / + = eingeschränktes Bestimmungsrecht / ++ = vollständiges Bestimmungsrecht

4.2 Sozialräumliche Teilhabe

Anforderung T.1 Einbeziehung in den Sozialraum

Die Möglichkeit, durch die räumliche Nähe zu Nachbarn (mit und ohne Beeinträchtigung) sowie zu wichtigen Quartierstreffpunkten (Cafés, Einkaufsmöglichkeiten, Kulturstätten etc.) einen möglichst direkten Zugang zu nachbarschaftlichen Kontakten und somit einem stabilen, differenzierten Wohnumfeld zu haben ist (ein wichtiger Schritt zur Integration in die Gesellschaft bzw.) ein erster Schritt in Richtung Inklusion. Soziale Ressourcen (z.B. Nachbarschaftshilfe) sollen genutzt werden können, um ein stabiles Netzwerk aufzubauen (vgl. Seifert 2016b: 75f.).

Qualität

Die Wohnform soll eine möglichst qualitativ/quantitativ hohe räumliche Integration in bestehende nachbarschaftliche Strukturen erlauben.

Bewertung

Bei Wohnheimen (W1) ist zwar grundsätzlich eine Positionierung im urbanen Raum resp. in funktionierenden Quartieren denkbar. Einerseits ist jedoch die Auswahl durch das Angebot bestimmt und im Vergleich zur regulären Wohnungssuche quantitativ deutlich eingeschränkt, andererseits führen die hierarchischen Strukturen und die Zugehörigkeit (wie z.B. interne Tagesstruktur und Beschäftigung) zu einer Institution oft zu einer Art «geschlossenem System», das eher wenig Raum für nachbarschaftlichen Austausch im Quartier lässt. In Aussenwohngruppen (W2) wird dieser beschränkende Faktor durch die räumliche Trennung von der Institution etwas geschwächt, kommt allerdings durch das begrenzte Angebot und die stärker vorgegebenen Strukturen nicht an die Verwirklichungschancen in den ambulanten Wohnformen heran.

Bei ambulanten Wohnformen W3, W4 und W5, bei denen gemäss Definition die Begleitung meist in der Wohnung der Klientel oder je nachdem in externen Räumlichkeiten von z.B. Beratungsdiensten stattfindet ist die Klientel bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung, resp. der Auswahl einer lebendigen Nachbarschaft nur wenige Grenzen gesetzt. Voraussetzungen sind jeweils (wenn nötig) barrierefreie Wohnungen.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
T.1	--	-	++	++	++

Tab. 7 Bewertung Anforderung T.1

-- = kein Bestimmungsrecht / - = kaum Bestimmungsrecht / + = eingeschränktes Bestimmungsrecht / ++ = vollständiges Bestimmungsrecht

Anforderung T.2 Authentisch sein und Gemeinschaft erleben

Unter diesem Punkt vereinen sich viele Gefühlszustände und Anforderungen an den Wohnraum, die Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gleichsam betreffen. Es bestehen Ansprüche an das Gegenüber, dass man verstanden und akzeptiert wird und sich nicht verstellen muss um den Erwartungen der gesellschaftlichen Norm gerecht zu werden, aber auch Nähe und Zuwendung als Bedürfnis teilen kann. Sich verstanden fühlen bezieht sich hier sowohl auf eine kommunikative und lautsprachliche Ebene als auch auf eine lebensweltliche Perspektive, dass einem Verständnis für die momentane Situation und auftretende Probleme entgegengebracht wird. Durch eine Beständigkeit erwartet man, dass nicht jeden Tag aufs Neue Situationen geklärt werden müssen und somit Überforderung stattfinden könnte (vgl. Denhöfer 2004: 357).

Qualität

Möglichst authentisch sein und Gemeinschaft erleben können.

Bewertung

In einem Wohnheim (W1) bzw. einer Aussenwohngruppe (W2) finden Menschen einen Platz, die sowohl unterschiedliche Beeinträchtigungen als auch Verhaltensauffälligkeiten mitbringen. Trotz erschwelter Lautsprache sind sie durch jahrelange Bekanntschaft in der Lage, einander auch nonverbal zu verstehen und entwickeln viel Verständnis für ihr Gegenüber. Somit stellen Wohnformen eine gute Basis dar, authentisch zu leben und nicht dafür verurteilt zu werden und Gemeinschaft geniessen zu können.

Durch das alleinige Wohnen bzw. in kleinen Wohngemeinschaften wird das Risiko erhöht, sozial isoliert zu leben und kein Verständnis von Menschen ohne Beeinträchtigung zu erhalten, für etwaige Verhaltensauffälligkeiten oder sonstige beeinträchtigungsbedingte Auffälligkeiten. Man wird vielleicht nicht verstanden, stigmatisiert oder anders behandelt. Gründe dafür kann es viele geben – von Unverständnis bis hin zu Kontaktscheue. Deshalb wird das Wohnen mit Assistenz (W3), Dienstleistungen (W4) und Begleitung (W5) in diesem Punkt kritischer betrachtet und negativer eingestuft.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
T.2	++	++	-	-	-

Tab. 8 Bewertung Anforderung T.2

-- = nicht vorhanden / - = kaum vorhanden / + = eingeschränkt vorhanden / ++ = vollständig vorhanden

Anforderung T.3 Verfügbarer und angepasster Wohnraum

In einer Wohnung zu leben, die an die eigenen Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten angepasst ist, ist für alle Menschen wichtig. Für einige Menschen mit Behinderungen setzt dies spezielle Ausstattungen voraus (keine Schwellen oder Stufen, keine angstausslösenden Farbtöne, Staubfilter usw.), die nur schwer zu finden oder kostspielig sind. (Bundesamt für Statistik 2012b: o.S.)

In Zahlen gefasst ist von diesen speziellen Ausstattungen lediglich die Rollstuhlgängigkeit: In der Schweiz waren im Jahr 2012 nur rund ein Drittel aller Privatwohnungen rollstuhlgängig und stellten somit eine starke Eingrenzung bei der Wohnungssuche dar (vgl. ebd.: o.S.). Mit Bezug auf die Ergebnisse der Begleitforschung der Berliner WISTA-Projekten von Hahn et. al (2004) und Seifert (2006) stellt Seifert fest, dass weitere Bedürfnisse, wie z.B. Schallisolierung, an den Wohnraum bestehen können. Dies lässt erahnen, dass diese zusätzlichen Anforderungen an Bauten die Suche nicht vereinfacht (vgl. Seifert 2016b: 75). Auch werden Wohnungen generell immer teurer und Projekte, welche innovative Wohnformen fördern, werden dem Anspruch nach Rendite nicht gerecht (vgl. Aselmeier 2016: 58).

Qualität

Verfügbarer und angepasster Wohnraum ist vorhanden.

Bewertung

Da Wohnheime (W1) momentan die einzigen Lebensbereiche für Menschen niedrigerer Selbstständigkeit darstellen, sind diese zahlreich vertreten und finanziell abgesichert. Sie bieten angepassten Wohnraum an und weisen sich damit aus, für alle Arten von Beeinträchtigungen zugänglich zu sein.

Da nicht jedes Wohnheim über Aussenwohngruppen (W2) verfügen ist die Anzahl dieser Wohnform ein wenig eingeschränkt vorhanden, jedoch immer noch zahlreich vertreten.

Durch die vorhandene Beeinträchtigung der Bezüger von Wohnform W3 und W4 wird, trotz hoher Selbstständigkeit, die Suche nach angepasstem und zahlbarem Wohnraum stark eingeschränkt und nicht immer finanziell unterstützt.

Durch die sehr hohe Selbstständigkeit werden im begleiteten Wohnen (W5) kaum beeinträchtigungsbedingte Anforderungen grossartig einschränkend wirken.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
T.3	++	+	-	-	+

Tab. 9 Bewertung Anforderung T.3

-- = nicht vorhanden / - = kaum vorhanden / + = eingeschränkt vorhanden / ++ = vollständig vorhanden

4.3 Normalisierung

Anforderung N.1 Soziale Kontakte pflegen und soziale Rollen einnehmen

Um Normalisierung rund um den Bereich des Wohnens ermöglichen ist es grundlegend, soziale Kontakte zu knüpfen und pflegen. Aber auch für die persönliche Entwicklung ist es wichtig, dass ein Mensch unterschiedliche soziale Rollen einnehmen und durch diese Rollen mehr Kontakte knüpfen kann. Im Fokus stehen Möglichkeiten und Situationen, die Kontakt in der Nachbarschaft ermöglichen, wie z.B. Läden, Treffpunkte und Freizeitangebote. Aber auch Tätigkeiten wie Post im Briefkasten holen kann ein Begegnungsmoment sein, in dem man als Nachbar wahrgenommen wird und Gespräche möglich gemacht werden (vgl. Sack 2016: 251).

Qualität

Möglichkeiten sind vorhanden, um soziale Kontakte zu knüpfen und soziale Rollen einzunehmen

Bewertung

Durch diverse Faktoren, u.a. Stigmatisierung als «Heimbewohner», abgelegene Wohngegend, interne Tages- und Freizeitangebote und Übernahme von Einkäufen durch Personal werden einem Menschen in einem Wohnheim (W1) ziemlich viele Bereiche genommen, in welchen er als eigenständige Person auftreten könnte und die Chance hätte, soziale Kontakte überhaupt erst zu initiieren. Auch sind sie oft auf das Begleitpersonal angewiesen um etwas zu unternehmen, somit hängt die Möglichkeit von Kontaktaufnahme auch von den personellen Ressourcen ab. Das Umfeld beschränkt sich in diesem Personenkreis oft auf die Mitbewohnenden, das Personal und die Familie.

Obwohl auch in Wohnform W2 das Risiko gegeben ist, als Bewohner stigmatisiert zu werden ist die Möglichkeit höher, durch gemeindenähere Wohngruppen und höhere Selbstständigkeit als Nachbar im Quartier aufzutreten und soziale Kontakte zu pflegen durch z.B. die externe Tagesstruktur.

Durch die eigene Wohnung in Wohnform W3, W4 und W5 sind die meisten Möglichkeiten gegeben, dass eine Person durch die selbstbestimmte Lebensweise und individuelle Begleitung eigenständig oder mithilfe von Unterstützung Kontakt mit andere Menschen aufnehmen und somit verschiedene soziale Rollen einnehmen kann.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
N.1	-	+	++	++	++

Tab. 10 Bewertung Anforderung N.1

-- = nicht vorhanden / - = kaum vorhanden / + = eingeschränkt vorhanden / ++ = vollständig vorhanden

Anforderung N.2 Trennung der Lebensbereiche

Normalerweise leben Menschen nicht dort, wo sie arbeiten und verbringen meist ihre Freizeit an unterschiedlichen Orten. Dies ermöglicht eine Balance zwischen dem Arbeitsleben und der Freizeit, bietet Erholung und räumlichen als auch geistigen Abstand. Da dies für Menschen ohne Beeinträchtigung gilt sollte es gemäss dem Normalisierungsprinzip auch für Menschen mit einer Beeinträchtigung möglich sein (vgl. Biewer 2009: 118). Auch soll die Lebenswelt vielseitig und abwechslungsreich sein, damit Erfahrungen durch Aktivitäten wie Arbeitsweg und Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gesammelt werden können. Aber auch für die Knüpfung neuer sozialen Kontakte und Rollen sollten die Lebensbereiche getrennt geführt werden. All diese Angebote fordern mehr ambulante Angebote ausserhalb der Institutionen.

Qualität

Eine räumliche Trennung der Bereiche Wohnen und Arbeiten sollte möglich sein.

Bewertung

Institutionen wie Wohnheime (W1) stellen in den meisten Fällen eine interne Tagesstruktur für ihre Klientel bereit. Zur selben Institution gehörend gelten wahrscheinlich dieselben Regeln und Strukturen. Auch werden oft Freizeitangebote gemeinsam wahrgenommen und grössere Ausflüge nicht immer gewährleistet werden können, da die personellen und finanziellen Ressourcen beschränkt sind. Diese Wohnform enthält somit keine Trennung der Lebensbereiche.

Eine Aussenwohngruppe (W2) ist zwar ein Ableger einer grösseren Institution wie W1, dennoch ist die Tagesstruktur extern geregelt und findet somit nicht im selben Gebäude statt. Durch eine gewisse Selbstständigkeit der Klientel und oftmalige Quartiersnähe der Wohngruppen ist es möglich, die Freizeit individueller zu gestalten und verschiedene Möglichkeiten wahrzunehmen. Durch die Gebundenheit an ein Wohnheim kann es aber sein, dass gewisse Strukturen übernommen werden und z.B. Freizeitgruppen intern organisiert und durchgeführt werden.

Ausgehend davon, dass kaum jemand dort arbeiten möchte wo er wohnt sollte in den Wohnformen W3, W4 und W5 eine vollständige Trennung durch die Selbstbestimmung über Wohn- und Arbeitsort und Freizeit gewährleistet sein.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
N.2	--	+	++	++	++

Tab. 11 Bewertung Anforderung N.2

-- = nicht normalisiert / - = kaum normalisiert / + = teilweise normalisiert / ++ = vollständig normalisiert

Anforderung N.3 Normalisierter Jahresrhythmus

Ein Kalenderjahr gibt eine gewisse Struktur vor, zu welchen Jahreszeiten ortsübliche Bräuche, Feste und Feiertage gehören. Diese sind fix vorgegeben und werden an diesen Tagen gefeiert, an denen sie im Kalender verankert sind. Auch Urlaubsreisen gehören zu einem normalisierten Jahresrhythmus dazu, wie ihn Menschen mit und ohne Beeinträchtigung leben können sollten (vgl. Biewer 2009: 118).

Qualität

Ein möglichst normalisierter Jahresrhythmus mitsamt Feiertagen und Urlaubsreisen sollte vorhanden sein.

Bewertung

Meist wird im Wohnheim (W1) ein gemeinsamer Urlaub organisiert, welcher von den Mitarbeitenden als auch den Mitbewohnenden gemeinsam durchgeführt wird. Generell findet dieser einmal jährlich statt und wird meist durch die Gruppengrösse und besonderen Anforderungen an die Bauten stark eingeschränkt. Auch Feste und Bräuche zu regulären Zeiten zu feiern ist nicht immer möglich, wenn z.B. an Silvester wahrscheinlich um Mitternacht nur eine Nachtwache im Dienst ist, kann diese allein nicht ausreichend Unterstützung für die Klientel bieten, um an den Festen teilzuhaben.

Auch in Aussenwohngruppen (W2) gelten ähnliche Bestimmungen wie in den Wohnheimen, denen sie angegliedert sind. Ausgehend davon, dass die Klientel selbstständiger sind wird diese Wohnform positiver eingestuft als vorangegangene. Die Klientel kann sich unabhängiger bewegen und ist nicht so stark auf Dienstpläne oder Angebote der Institution angewiesen.

Trotz relativ hohem Aufwand mit einer Unterstützungsperson in den Urlaub zu fahren sollte es möglich sein, in den Wohnformen W3, W4 und W5 einen vollständig normalisierten Jahresrhythmus beibehalten zu können. Zwar benötigt vieles vorhergehende Planung, aber trotzdem kann die Klientel selbst darüber bestimmen, wann sie was wie feiern möchte.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
N.3	-	+	++	++	++

Tab. 12 Bewertung Anforderung N.3

- - = nicht normalisiert / - = kaum normalisiert / + = teilweise normalisiert / ++ = vollständig normalisiert

4.4 Beeinträchtigungsbedingter Nachteilsausgleich

Anforderung B.1 Notfallbegleitung in Krisensituationen

Auslöser für Krisensituationen können unterschiedlicher Natur sein – Angststörungen, medizinische Notfälle oder beeinträchtigungsbedingte Bedürfnisse. In diesen Momenten ist es unerlässlich zuverlässige Unterstützung zu erhalten, welche schnellstmöglich zur Verfügung stehen muss. Grundsätzlich können auch z.B. Konflikte Situationen auslösen, die Menschen nicht mehr eigenständig bewältigen können. Hier ist zwar nicht die Rede von akuter Notfallbegleitung, aber trotzdem verlangen sie eine gewisse Unterstützung, die kontaktiert werden kann (vgl. Denhöfer 2004: 357).

Qualität

In Krisensituationen solle möglichst schnell und zuverlässig Begleitung möglich sein.

Bewertung

Durch die ständig gewährleistete Begleitung im Wohnheim (W1) in Form von Schichtdiensten und Nachtwachen ist es jederzeit möglich, schnell und zuverlässig Unterstützung zu erhalten und so die Stabilität und Gesundheit einer Person zu gewährleisten.

Zwar ist eine 24 Stunden Begleitung in einer Aussenwohngruppe (W2) nicht vorgesehen, jedoch stellt die Institution, welcher die Wohngruppe angegliedert ist, in der Regel ein telefonisch erreichbarer Pikettdienst zur Verfügung, der in akuten Krisensituationen Unterstützung bieten kann. Durch die räumliche Trennung ist Hilfe nicht so schnell vor Ort wie direkt in der Institution, dennoch ist das Wissen um erreichbare Unterstützung vorhanden.

Da Hilfen und Unterstützungsleistungen gezielt beauftragt und individuell finanziert werden sehen diese keine 24 Stunden Begleitung vor. Krisensituationen, welche keine Notfälle darstellen und keine Rettungssanität oder Polizei erfordern würden, sind also in den ambulanten Wohnformen W3, W4 und W5 nicht abgedeckt.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
B.1	++	+	--	--	--

Tab. 13 Bewertung Anforderung B.1

-- = nicht vorhanden / - = kaum vorhanden / + = eingeschränkt vorhanden / ++ = vollständig vorhanden

Anforderung B.2 Bestimmung über Begleitpersonal

Begleiterinnen und Begleiter sind angestellt, um die Klientel täglich bei diversen Anforderungen des Lebens, die sie selbstständig kaum oder nicht bewältigen können, zu unterstützen. Das Personal bietet Unterstützung in grundsätzlich allen Lebensbereichen und Situationen, in welchen die Klientel Bedarf hat. Dazu gehören auch sensible und sehr intime Angelegenheiten wie z.B. die Körperpflege. Um sich dabei möglichst wohl zu fühlen und einen gewissen Schutz vor Übergriffen zu bieten wäre es wichtig, wenn die Klientel möglichst selbst bestimmen könnte, wen sie sich für ihre tägliche Unterstützung wünscht (vgl. Göthling/Schirbort 2011: 62f.).

Qualität

Die Wohnform soll eine möglichst grosse Mitsprache bezüglich Begleitpersonen erlauben.

Bewertung

Sowohl im Wohnheim (W1) als auch in Wohngruppen (W2) werden die Begleitdienste durch die übergeordnete Organisation, resp. Institution und deren Leitbild und Angebot vordefiniert. Die Dienstpläne sind kaum den individuellen Bedürfnissen angepasst und z.B. in Pflegesituationen kann die Klientel nicht bestimmen, von wem sie gepflegt werden möchte. Wechsel des Begleitpersonals sind evtl. möglich, jedoch nur innerhalb der durch die Institution gesetzten Grenzen und Kapazitäten.

Viele Möglichkeiten bietet das Assistenzmodell (W3), da hier das Klientel selbst als Auftraggeber auftritt und die Begleitdienste, resp. auch zuständige Einzelpersonen (nicht zwingend mit einer Ausbildung, was die Suche erweitert) selbst vertraglich anstellt und so das grösste Mitspracherecht bezüglich seiner Begleitung aufweist.

Im Wohnen mit externen Dienstleistungen (W4) sowie beim begleiteten Wohnen (W5) eröffnen sich teilweise weniger Möglichkeiten. Die zuständigen Dienste können zwar nach eigenem Geschmack und Bedürfnis ausgewählt und beauftragt werden, aber nicht in jedem Fall auch die ausführende Person. Da die Menge an Angeboten nicht immer eine grosse Auswahl zulässt, sind teilweise Einschränkungen im Bestimmungsrecht vorhanden.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
B.2	-	-	++	+	+

Tab. 14 Bewertung Anforderung B.2

- - = kein Bestimmungsrecht / - = kaum Bestimmungsrecht / + = eingeschränktes Bestimmungsrecht / ++ = vollständiges Bestimmungsrecht

Anforderung B.3 Personenzentrierte Leistungserbringung

Der Unterschied dieser Anforderung zu S.3 «selbstbestimmter Einsatz der Ressourcen» stellt dar, dass nicht die Bestimmung über den Einsatz, sondern die Art der Zuweisung des Unterstützungsbeitrages im Zentrum steht. Konkret haben Loeken und Windisch (2013: 34) die zentralen Anhaltspunkte, an denen sich die Leistungsberechnung orientieren sollte, in zwei Sätzen zusammengefasst:

Dafür sollen sie [die Unterstützungsleistungen] personenzentriert, d. h. konsequent am individuellen Unterstützungsbedarf orientiert sein und lebensweltorientiert erbracht werden. Verwirklichen lässt sich dies am ehesten durch ambulante und flexible Unterstützungsstrukturen im Gemeinwesen sowie individuell angepasste, personenbezogene und sozialraumorientierte Hilfen, die zugleich eine Vernetzung von professioneller und informeller Unterstützung erreichen.

Qualität

Die Bedarfsermittlung der Unterstützungsleistungen sollte möglichst individuell und personenzentriert stattfinden.

Bewertung

In den Wohnformen W1 und W2 erhalten die Institutionen von diversen Stellen den Beitrag, der die Klientel monatlich zu entrichten hat. U.a. durch diese Klientelbeiträge finanziert sich die Institution. Die Beiträge werden dann im Sinne der Gemeinschaft und Wirtschaftlichkeit für alle anfälligen Kosten eingesetzt. Lediglich zwei Kantone in der Schweiz (Basel – Landschaft und Basel - Stadt) verwenden seit naher Vergangenheit eine personenzentrierte Planung (IBB plus), die sogenannte «Individuelle Bedarfsermittlung», die die Klientel miteinbezieht und mehr Teilhabe verspricht. Was sich aber dadurch z.B. in den Wohnheimen tatsächlich ändert ist noch nicht evaluiert. Auf eigene Anfrage ist lediglich ein weiterer Kanton an diesem System interessiert. Weil diese Art der Finanzierung in der Schweiz demnach noch in Kinderschuhen steckt wird sie aktuell mit «kaum vorhanden» bewertet.

In den restlichen Wohnformen ist bereits durch die Wohnform selbst klar, dass die Unterstützungsleistungen jeweils individuell berechnet und vergütet werden. Die Beziehenden sind nicht auf eine Institution angewiesen, welche hohe allgemeine Kosten zu decken hat, sondern sie erhalten ihren individuellen Betrag, ausgerichtet an ihren Bedürfnissen.

	<i>Wohnheim</i> W1	<i>Wohngruppe</i> W2	<i>Assistenz</i> W3	<i>Wohnen mit DL</i> W4	<i>Begl. Wohnen</i> W5
B.3	-	-	++	++	++

Tab. 15 Bewertung Anforderung B.3

- - = nicht vorhanden / - = kaum vorhanden / + = eingeschränkt vorhanden / ++ = vollständig vorhanden

4.5 Zusammenfassung der Bewertungen

Nachfolgend werden die in den letzten vier Kapiteln vorgenommenen Bewertungen anhand der prägnantesten Aussagen unterteilt nach den bewerteten Wohnformen schriftlich zusammengefasst und abschliessend in der dazugehörigen Übersichtsmatrix, die auf einen Blick eine Übersicht über alle Anforderungen und deren Bewertung ermöglicht, dargestellt.

Wohnheim W1

Aus der Übersicht wird klar erkennbar, dass die Chancen, Selbstbestimmung in einem Wohnheim (er-)leben zu können sehr gering sind. Die Gründe in den Anforderungen, welche zu dieser Bewertung geführt haben, fanden sich v.a. in den institutionellen Strukturen, aber auch bei den vorgegebenen Mitbewohnenden oder beim Begleitpersonal. Die sozialräumliche Teilhabe wurde aufgrund der nicht vorhandenen inklusiven Gesellschaft und der daraus folgenden Gemeinschaft innerhalb des Heimes, aber auch bedingt durch die vorhandenen Heimplätze als positiv bewertet. Lediglich die Integration in den Sozialraum erwies sich als nicht vorhanden. Die Normalisierung als auch der behinderungsbedingte Nachteilsausgleich bergen – abgesehen von der Notfallbegleitung - nur wenig Möglichkeiten für «gutes Wohnen».

Aussenwohngruppe W2

Für die Wohngruppen wurden aus ähnlichen Gründen wie beim Wohnheim nahezu deckungsgleiche Bewertungsergebnisse erzielt. Der grösste sichtbare Unterschied zeigte sich in der Kategorie *Normalisierung*; aufgrund der niedrigeren Abhängigkeit vom Personal und den flexibleren Strukturen erscheint ein normalisiertes Wohnen eher möglich als im Wohnheim.

Wohnen mit Assistenz W3

Dieses Wohnmodell schnitt in vielen Aspekten ausserordentlich positiv ab. Es wird jedoch deutlich, dass hier ausgerechnet diese Anforderungen als ungenügend eingestuft wurden, die bei den stationären als möglich betrachtet wurden, wie zum Beispiel die Notfallbegleitung oder das Gemeinschaftserlebnis. Diese Wohnform ist also auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, ob leicht oder komplex, nicht ausnahmslos für «gutes Wohnen» möglich.

Wohnen mit Dienstleistungen W4

Durch die fast gänzlich übereinstimmende Bewertung mit W3 können hier ähnliche Schlüsse gezogen werden.

Begleitetes Wohnen W5

Das begleitete Wohnen konnte nur noch in einem Punkt mehr überzeugen; es erscheint hier wahrscheinlicher, aufgrund von sehr niedrigem Unterstützungsbedarf und dementsprechend leichter Beeinträchtigung geeigneten Wohnraum zu finden.

Wohnform	Wohnheim W1	Wohngruppe W2	Assistenz W3	Wohnen mit DL W4	Begleitetes Wohnen W5
Anforderung					
<i>Anzahl und Zusammensetzung Mitbewohnende Selbstbestimmung S.1</i>	-	-	++	++	++
<i>Hausherrrechte Selbstbestimmung S.2</i>	--	--	++	++	++
<i>Einsatz der Ressourcen Selbstbestimmung S.3</i>	--	--	++	+	++
<i>Wohnraumgestaltung Selbstbestimmung S.4</i>	--	--	++	++	++
<i>Tägliche Bedürfnisse Selbstbestimmung S.5</i>	-	-	+	+	++
<i>Einbeziehen in den Sozialraum Teilhabe T.1</i>	--	-	++	++	++
<i>Authentisch sein und Gemeinschaft erleben Teilhabe T.2</i>	++	++	-	-	-
<i>Verfügbare und angepasster Wohnraum Teilhabe T.3</i>	++	+	-	-	+
<i>Soziale Kontakte und soziale Rollen Normalisierung N.1</i>	-	+	++	++	++
<i>Trennung der Lebensbereiche Normalisierung N.2</i>	--	+	++	++	++
<i>Normalisierter Jahresrhythmus Normalisierung N.3</i>	-	+	++	++	++
<i>Notfallbegleitung in Krisensituationen Nachteilsausgleich B.1</i>	++	+	--	--	--
<i>Bestimmung über Begleitpersonal Nachteilsausgleich B.2</i>	-	-	++	+	+
<i>Personenzentrierte Leistungserbringung Nachteilsausgleich B.3</i>	-	-	++	++	++

Tab. 16 Bewertungsübersicht

5 Schlussfolgerungen

5.1 Erkenntnisse und Beantwortung der Fragestellungen

Die vorangegangene Bewertung der verschiedenen Wohnformen dient nun im Schlussteil als Grundlage für die Erläuterung der gewonnenen Erkenntnisse und die Beantwortung der Fragestellungen. Dabei wird aber nicht nur die eigentliche Bewertung berücksichtigt, sondern es werden vorgängig wichtige Gedanken aus der gesamten Arbeit nochmals zusammenfassend aufgebaut und erläutert, bevor sie schlussendlich mit den neu erlangten Erkenntnissen aus der erfolgten Bewertung verknüpft werden.

Gleich zu Beginn der Thesis nämlich, im Laufe der Begriffserklärung von *kognitiver Beeinträchtigung* lässt sich bereits eine wichtige Erkenntnis ableiten. Um einen Sichtwechsel über Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung vom «Heimbewohner» zum eigenständigen Menschen und vielleicht sogar Auftraggebenden zu vollziehen, stellt die Verwendung eines angemessenen Begriffs im Zentrum eines Sinneswandels. Von behinderten Menschen zu sprechen lässt abwertende Gedanken zu, dass diese Menschen weniger wert seien und die Behinderung ihre eigene Schuld sei. Doch bereits bei der Formulierung fangen Umdenken und Wertschätzung an; deshalb ist es in Anbetracht des Ziels der *inklusiven Gesellschaft* umso wichtiger, darauf zu achten, wie man wen betitelt und weshalb. Ein Zitat einer betroffenen Person blieb mir dabei besonders im Gedächtnis; sie formulierte mit Hilfe eines Sprachcomputers das Gefühl, wenn jemand über sie als «geistig behinderte» sprach: «DACHTE ZERTRETE GERNE GEDANKEN VON EUCH WEIL SEHR GEFAEHRlich FÜR DAS LEBEN IST FAST TOT – JA GEISTIG BEHINDERT IST DAS SCHLIMMSTE WAS MAN SAGT DAS STIMMT» (Hähner et. al. 2016: 8).

In Bezug auf die Eingrenzung der Zielgruppe dieser Thesis fiel bereits auf, dass die Selbstständigkeit ein wichtiger Faktor ist, um gewisse Wohnformen in Anspruch zu nehmen. De facto: je schwerwiegender die Beeinträchtigung, desto niedriger die Selbstständigkeit. Die logische Schlussfolgerung ist also, dass gemeindenahе und sozialraumorientierte, ambulante Wohnformen, welche gemäss der erfolgten Beurteilung deutlich mehr Selbstbestimmung und Teilhabe zulassen würden, nur Menschen mit einer hohen Selbstständigkeit und somit leichter kognitiver Beeinträchtigung zustehen. «Menschen mit schweren (kognitiven) Beeinträchtigungen gehören demnach ins Heim.» (Theunissen 2013: 18) Die Folge: Wohnheime wären nur noch für die «schwersten Fälle», denn allen anderen wurde es ermöglicht, in eine teilhabeorientiertere Wohnform zu ziehen. Dies könnte sowohl für die Klientel als auch die Mitarbeitenden zu Überforderungssituationen kommen (vgl. Aselmeiser 2016: 53). Davon ausgehend, dass also ambulante Wohnformen die Selbstständigkeit in Form diverser Kompetenzen zwar fordern, aber hingegen auch laufend fördern, könnte man schliessen, dass stationäre Wohnformen, welche eine niedrige Selbstständigkeit erfordern und

dementsprechend viel Unterstützung anbieten, sich auch negativ auf die Förderung der Selbstständigkeit auswirken und Menschen so daran hindern, in eine «selbstständigere» Wohnform zu wechseln. Dies würde eine gewaltige Beeinflussung durch institutionelle Strukturen bedeuten und könnte erklären, wieso nicht mehr Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung die Wohnform wechseln – weil sie einerseits zu wenig Selbstständigkeit vorweisen, andererseits auch gar nicht die Möglichkeit erhalten, dies in ihrer aktuellen Situation zu ändern.

Bei dem Versuch zu vergleichen, wie die Schweizerinnen und Schweizer mit und ohne Beeinträchtigung leben, kristallisiert sich klar heraus, dass man keineswegs von normalisierten Wohnbedingungen sprechen kann. Zu markant sind die Zahlen, welche am ehesten einen Vergleich zulassen: lediglich 85'553 Haushalte, sprich 2.2% aller Privathaushalte, beherbergen 5 oder mehr nichtverwandte Mitglieder; klar dürfte sein, dass Mitgliederzahlen über 20, wie sie in Wohnheimen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung nicht selten zu finden sind, kaum vorhanden sein werden. Auch trägt die äusserst dürftige und unüberschaubare Datenlage zu Wohnformen kaum zur Erhöhung der Wertschätzung bei – wo doch Statistiken und Zahlen zu Menschen ohne Beeinträchtigung dicht dokumentiert vorhanden sind. Bei meiner eigenen Herleitung und Beschreibung fiel aber noch eine andere Tatsache ins Auge: Bei den erwähnten Zielgruppen der jeweiligen Wohnformen wurde klar, dass Menschen mit einer komplexen Beeinträchtigung (und dementsprechend niedriger Selbstständigkeit) de facto keine andere Wahl haben, als in einem Wohnheim zu leben – die Herkunftsfamilie ausgenommen. Kann das gerecht sein? Ein möglicher Ansatz, diese Frage zu beantworten liefert der Capability – Approach. Denn nur wer echte Wahlmöglichkeiten hat, auch ein anderes Leben führen zu können bzw. anders wohnen könnte als er es aktuell tut, der führt objektiv betrachtet ein «gutes Leben» oder eben ein «gutes Wohnen». Weiter dient dieser Ansatz als wichtige Grundlage für die Formulierung der normativen Bezugspunkte für die Anforderungen an «gutes Wohnen». So können Aussagen formuliert werden, was die idealen Qualitäten der jeweiligen Anforderungen ausmachen und wie sie hinsichtlich der Verwirklichungschancen in den Wohnformen bewertet werden können. Der Capability – Ansatz eignet sich für diese Thematik also besonders und lässt deutlich werden, welche Wohnformen den normativen Qualitäten entsprechen und schlussendlich möglichst viele Chancen und Optionen zulassen.

Ein wichtiger Meilenstein hinsichtlich normativer Bezugspunkte in der Sozialen Arbeit bildet die UNO – BRK. Obwohl sie nicht einklagbar ist, nimmt sie grossen Einfluss auf die gesellschaftliche Stellung und Wertschätzung von Menschen mit einer Beeinträchtigung. V.a. aber auch für solche, die komplexe Beeinträchtigungen aufweisen und meist erheblichen Vorbehalten ausgeliefert sind; denn auch sie haben das Recht auf Teilhabe, Anerkennung und ein selbstbestimmtes Leben. Eine solch angesehenes und vielseitig anerkanntes

Übereinkommen macht Hoffnung auf mehr. Trotzdem sind die Wege des Gesetzes oft lang; bis sie im jeweiligen Land verankert wurden können wertvolle Jahre vergehen, in denen Menschen mit Beeinträchtigung darauf angewiesen wären rechtliche Unterstützung zu erhalten. «People with severe disabilities and/or complex needs are one of the most excluded groups of citizens in the European Union.» (Freyhoff 2008: 4) Es scheint also tatsächlich, als ob Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen grösstenteils von Inklusionsdebatten ausgeschlossen wären. Ein ernüchterndes Urteil, wenn man bedenkt, dass kaum auch nur von Inklusion geträumt werden kann sofern nicht von Anfang an alle Parteien miteinbezogen werden. Die Schlussfolgerung, Inklusion ohne Einschliessungszwang sollte das Ziel aller Bestrebungen sein, hat sich im Laufe dieser Arbeit noch gefestigt. Auch wenn eine Utopie durchaus kritische Züge haben kann soll es dennoch nicht deshalb einfach ignoriert werden; schlussendlich ist jeder Schritt, sei es die Förderung von Selbstbestimmung, Teilhabe oder Normalisierung, ein weiterer in Richtung einer inklusiven und gleichgestellten Gesellschaft, in welcher alle Menschen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben, sich zu verwirklichen.

Wie schon erwähnt stellten die Erfassung und Abgrenzung der Leitprinzipien eine grosse Herausforderung dar. Gefühlt wählte jeder Autor bzw. Autorin andere Leitprinzipien, die er oder sie als am Wichtigsten erachtete und sogar eigenständig formulierte. Gut vorstellbar, dass sie teilweise gerade durch diese Problematiken der unscharfen Grenzen und schwammigen Formulierungen an Durchsetzbarkeit einbüssen. Obwohl sicherlich einzelne Anforderungen jeweils einer anderen Kategorie hätten zugeordnet werden können und es einzelne Überschneidungen gab schien es mir grösstenteils gelungen zu sein, eine möglichst breitgefächerte Auswahl an Anforderungen an das «gute Wohnen» getroffen zu haben. Dies merkte ich vor allem daran, dass ich bei weiteren Literaturrecherchen immer wieder auf Aspekte gestossen bin, welche als wesentlich im Bereich Wohnen angesehen werden, und sie meist bereits bestehenden Anforderungen dieser Thesis zugeordnet werden konnten.

Im Kernstück dieser Bachelor Thesis – die Bewertungen der Wohnformen bezüglich der normativen Anforderungen an «gutes Wohnen» – zeigten sich unterschiedliche Erkenntnisse. Der Übersicht halber werde ich hier der Reihe nach, wie schon in Kapitel 3 und 4, auf die einzelnen Kategorien eingehen und Erkenntnisse, Hypothesen und Gewichtungen bezüglich der beschriebenen Anforderungen formulieren.

Erkenntnisse *Selbstbestimmung*

Kaum überraschend wird in der Bewertungsübersicht deutlich erkennbar, dass die stationären Wohnformen mit dem Wohnheim und der Aussenwohngruppe markant negativer abschneiden als die ambulanten Wohnformen. Es scheint sich also zu zeigen, dass in Institutionen wie W1 und W2 weniger grosse Möglichkeiten bestehen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, als in der eigenen Wohnung mit entsprechendem Begleitpersonal. Einerseits steht diese Ansicht

sicherlich in Verbindung mit den vorherrschenden Strukturen, welche nötig sind um eine grosse Institution sinnvoll zu leiten. Diese bergen systematische Zwänge, welchen sich die einzelnen Klientinnen und Klienten beugen müssen, um in dieser Gemeinschaft leben und funktionieren zu können. Aber auch die oft grosse Anzahl der Mitbewohnenden verlangt eine hohe Kompromissbereitschaft bezüglich der gemeinsam genutzten Räume und der darin erwarteten Verhaltensweisen. Andererseits ist sicherlich auch ungenutztes Potential vorhanden, welches der Klientel zu mehr Selbstbestimmung verhelfen würde. Durch eine Machtumverteilung und somit Befähigung der Klientel würde ihnen mehr Kompetenzen aber auch Verantwortung zugestanden und eingefordert werden und somit schlussendlich zu mehr Selbstbestimmung führen. Lediglich bei der Bestimmung der Ressourcen (S.3) als auch bei den täglichen Bedürfnissen (S.5) mussten leichte Abzüge bei einzelnen ambulanten Wohnformen vorgenommen werden. Dies scheint der fehlenden Flexibilität geschuldet, die die eingekauften Dienst- oder Assistenzleistungen nicht immer mit sich bringen. Das Bedürfnis nach spontanen und breiteren Unterstützungsleistungen wird hier also leicht sichtbar. Eine Anpassung zugunsten der Selbstbestimmung scheint im stationären Bereich unabwendbar: Bestehende Strukturen und Systemzwänge müssten stark aufgelöst werden, um mehr Individualität und Eigenständigkeit bieten zu können und somit der Klientel echte Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Erkenntnisse *Sozialräumliche Teilhabe*

Die Bewertungen der Kategorie *Sozialräumliche Teilhabe* erscheint auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich, würde man doch erwarten von ambulanten Wohnformen mehr Teilhabe zu erhalten. An dieser Stelle muss allerdings erwähnt werden, dass die Gewichtung zu einem grossen Teil auf der ersten Anforderung liegt; die Einbeziehung in den Sozialraum macht den wohl wichtigsten Teil aus und ist ganz klar kleineren, ambulanten Angeboten zugeneigt, welche die Möglichkeiten offen lassen, in ein belebtes Quartier zu ziehen und dortige Aktivitäten zu nutzen, falls dies von den Bezügerinnen dieser Unterstützungsleistung gewünscht wird. Nichtsdestotrotz wird mit der zweiten Anforderung die (noch) nicht inklusive Gesellschaft berücksichtigt und die Chance zur echten Teilhabe unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbehalte gegenüber Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung kritisch betrachtet. Denn unbekannte und vielleicht auffällige Verhaltensweisen können abschreckend wirken und Exklusion fördern. Eine Gemeinschaft – ob auf freiwilliger oder nicht – erleben Menschen mit einer Beeinträchtigung hingegen in einem Wohnheim, wo sie oft schon jahrelang leben, bekannt sind und nicht komisch angeschaut werden. Förderlich für die sozialräumliche Teilhabe in ambulanten Wohnformen wäre z.B. Aufklärungsarbeit oder auch soziales Kompetenztraining, um beide Seiten zu sensibilisieren und zu öffnen. Verfügbarer Wohnraum hingegen ist kaum einer Wohnform selbst verschuldet, sondern mehr dem öffentlichen Markt und der Wohnungslage. Durch die niedrige Anzahl an rollstuhlgängigen Wohnungen,

geschweige denn sonstigen baulichen Anforderungen die entstehen könnten, kann es herausfordernd sein, passende Räumlichkeiten zu finden. Es müssten also strengere gesetzliche Grundlagen zu Neu- bzw. Umbauten vorhanden sein um einen breiteren Wohnungsmarkt zu gewährleisten.

Erkenntnisse *Normalisierung*

Bezüglich der Normalisierung im Bereich des Wohnens zeichnet sich wieder eine eindeutigere Bewertung ab: je niedriger die Selbständigkeit eines Menschen, desto niedriger sind seine Chancen auf normalisiertes Wohnen. Wenn die totale Normalisierung ein anzustrebender Prozess wäre, dann würden an dieser Stelle stationäre Wohnformen obsolet wirken.

Erkenntnisse *Beeinträchtigungsbedingter Nachteilsausgleich*

Obwohl den gesamten Anforderungen vor allem der normative Bezug, welcher für Menschen mit als auch ohne Beeinträchtigung gilt, zugrunde liegt, ist eine Kategorie zu spezifischen benötigten Unterstützungsleistungen unabdingbar. Gerade in der ersten Anforderung wird ein enorm wichtiger Punkt angesprochen, ohne den es kaum möglich scheint, dass eine Person, die in medizinische und/oder psychosoziale Krisen geraten könnte, ohne dahingehende Begleitung gesund bleiben kann. Folglich bieten die ambulanten Wohnformen erneut zu wenig Flexibilität. Lösungen für diese Problematik könnte u.a. sozialräumliche Vernetzung mit geschulten Unterstützungsanbietern, Pikett-Dienste für individuelle Leistungsbezüger oder der Ausbau eines privaten sozialen Netzwerks darstellen. Aber auch die anderen zwei Anforderungen dieser Kategorie können sehr einschneidend sein, sollten die Möglichkeiten diese zu verwirklichen, nicht vorhanden sein. Es erscheint logisch, dass man nicht zu allen Menschen Sympathien hegt und nicht jedermann bzw. jede Frau in seine Privats- oder sogar Intimsphäre lassen möchte. Entsprechend schwierig kann es sein, in einer solch engen Begleitung wie in einem Wohnheim oder einer Wohngruppe, von Menschen begleitet oder fremdbestimmt zurechtgewiesen zu werden, die man nicht selbst gewählt hat. Übergeordnete Dienstpläne und Personaleinstellungen scheinen aber auch hier den vorhandenen institutionellen Strukturen unterlegen zu sein. Zu guter Letzt, und damit nicht weniger wichtig, steht die personenzentrierte Leistung im Zentrum. Da die hier bestimmten ambulanten Wohnformen bereits nach diesem Prinzip ausgeführt werden bieten diese kaum Diskussionsgrundlage. Da man als Klientel in einem Wohnheim sozusagen ein Leistungspaket in Anspruch nimmt, wird die Individualität der Bedürfnisse und Vorlieben der Einzelnen wenig bis gar nicht berücksichtigt. Auch Instrumente der individuellen Bedarfsermittlung in Institutionen können kaum mit den Vorzügen der personenzentrierten Planung der ambulanten Wohnformen mithalten, auch wenn sie einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung darstellen.

Beantwortung der Fragestellungen

Nun stehen noch die Beantwortungen der Fragestellungen aus. Dafür werden die im Laufe der Thesis gewonnenen Erkenntnisse und Wissensstände eingesetzt.

Mit welchen theoretischen Bezugssystemen lässt sich «gutes Wohnen» für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung erfassen und bewerten?

Einerseits bildet der Vergleich zum Wohnen von Menschen ohne Beeinträchtigung ein normativer Bezugspunkt. Zusätzlich dazu bildet die UNO-BRK auch eine international anerkannte, rechtliche Basis, um Rechte für Menschen mit einer Beeinträchtigung einzufordern. Der Capability – Ansatz wird eingesetzt, um die Ideal-Zustände der Anforderungen an «gutes Wohnen» zu formulieren und überhaupt erkennen zu lassen, inwiefern «gut» definiert werden kann. Damit wird ersichtlich, ob und welche Wahlmöglichkeiten bezüglich des Wohnens bestehen. Als Leitziel der Sozialen Arbeit wird Inklusion erarbeitet und bildet eine Richtlinie, welcher die anderen Leitprinzipien folgen. Als restliche Leitprinzipien und somit breite Basis der Anforderungen an «gutes Wohnen» bilden Selbstbestimmung, Sozialräumliche Teilhabe und Normalisierung. Ebenfalls werden beeinträchtigungsbedingte Unterstützungsleistungen miteinbezogen. Alles in allem konnte mit diesen Bezugssystemen eine Bandbreite geschaffen werden, welche eine stabile theoretische Fundierung für die Anforderungen bildete. Der Capability – Ansatz ist sicherlich nicht jeder Kritik erhaben und es wäre eine Diskussion wert, ob sich nicht auch andere Ansätze des zum «guten Leben» geeignet hätten; trotzdem bin ich nach wie vor mit dieser Wahl zufrieden. Bedingt durch die unscharfen Grenzen und Uneinigkeiten bezüglich der Definition innerhalb der Leitprinzipien ist es durchaus möglich, dass gewisse Anforderungen durch das gewählte Raster gefallen sein könnten. Eine tiefere und differenziertere Auseinandersetzung mit den bekannten Leitprinzipien schien in diesem Rahmen aber kaum möglich.

Welche Anforderungen für bestehende Wohnformen in der Schweiz lassen sich daraus ableiten und wie werden diese bewertet?

Insgesamt konnten innerhalb von vier Kategorien (Selbstbestimmung, Sozialräumliche Teilhabe, Normalisierung und Beeinträchtigungsbedingter Nachteilsausgleich) 17 einzelne Anforderungen benannt und erläutert werden. Daraufhin wurden die Wohnformen dahingehend bewertet, welche Möglichkeiten sie zur Verwirklichung dieser Anforderungen bieten oder eben auch nicht. Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass Wohnheime sowie Aussenwohngruppen als stationäre Institutionen sehr einschränkend für einen Grossteil der Anforderungen wirken können. Sie bieten aber auch Unterstützungsleistungen, die die ambulanten und personenzentrierten Wohnformen (noch) nicht bereitstellen können, die ein Mensch mit kognitiver Beeinträchtigung aber bräuchte, um gesund bleiben zu können. Die drei

ambulanten Formen Wohnen mit Assistenz, Wohnen mit Dienstleistungen und Begleitetes Wohnen bieten sehr viele Freiheiten und sind individuell auf die Bedürfnisse der Klientel zugeschnitten. Jedoch bieten sie in ihrer heutigen Form oft zu wenig Unterstützungsleistungen an, sowohl in Art als auch im Umfang, als dass Menschen mit einer komplexen Beeinträchtigung diese wahrnehmen könnten.

Welche Konsequenzen bringen diese Erkenntnisse mit sich und welche Akteure im Bereich Wohnen werden dabei angesprochen?

Diese letzte Fragestellung wird, basierend auf den bisherigen Erkenntnissen, im Laufe des nächsten Kapitels hergeleitet und beantwortet.

5.2 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit und Ausblick

Es geht weder in diesem Kapitel noch in der gesamten Arbeit darum, gewisse Wohnformen als gut oder schlecht darzustellen; die Vorzüge bzw. Nachteile dürften aus aktuellen Fachdiskursen mehr oder weniger bekannt sein. Mit dieser Arbeit wird ein Fundament für solche Aussagen gebaut mit dem Fokus, welche Anforderungen die Wohnumgebung überhaupt mit sich bringt und welche Handlungsbedarfe bestehen. Die beschriebenen ambulanten Wohnformen bieten ausschliesslich Menschen mit hoher Selbstständigkeit eine Alternative. Sobald ein Mensch mit einer kognitiven Beeinträchtigung eine niedrigere, aber doch gewisse Selbstständigkeit vorweisen kann, kann eine Aussenwohngruppe einer Institution als Wohnort in Betracht gezogen werden. Ist auch dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, bleibt als letzte Instanz nur noch ein Wohnheim. Da die beiden zuletzt genannten Wohnformen, wie in der Übersicht in Kapitel 4.5 sichtbar wird, meist ein Leben jenseits von Selbstbestimmung und Normalisierung bieten, können diese, auch u.a. der Forderungen der UNO-BRK in Artikel 19. (AS 2014: 1131), nicht als einzig geeignete «Optionen» hingenommen werden. Es sind aufgrund der Erkenntnisse unterschiedliche Interventionen der Sozialen Arbeit nötig, um an den aufgezeigten Missständen und Schwachstellen im Bereich des Wohnens etwas ändern zu können. Nachfolgend werden zwei Empfehlungen ausgesprochen, die massiv zu Fortschritten in diesem Bereich führen würden. Diese beziehen sich einerseits mit «Empowerment» auf die direkte Zusammenarbeit mit der Klientel und deren Lebenswelt, andererseits mit dem «Assistenz-Modell für Menschen mit komplexer Beeinträchtigung» auf das Unterstützungssystem und den Sozialraum.

5.2.1 Empowerment

Den begrifflichen Ursprung findet «Empowerment» in afro-amerikanischen Bürgerrechtsbewegungen in den 1960er Jahren in den USA und meint grundlegend die Selbst-Ermächtigung von Menschen mit Unterstützungsbedarf durch Drittpersonen wie Professionelle und andere Betroffene. Während Selbstbestimmung vom Menschen selbst und

seiner Interaktion ausgeht richtet sich Empowerment als Prozess an das soziale und professionelle Umfeld (vgl. Biewer 2009: 147). Empowerment zielt darauf ab, die Klientel zu stärken und zu befähigen, ihr eigenes Leben sowie die Entwicklung zu gestalten. Gerade in Bezug auf die Wahl der Wohnformen, die momentan vielleicht noch nicht besteht, aber sicher darauf angewiesen ist, dass sich Menschen mit Beeinträchtigungen auch dafür einsetzen, dass sich die Lage ändert, wäre es äusserst wichtig, auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Hinblick auf grössere Entscheidungskompetenz zu unterstützen. Die Methoden können dabei sehr unterschiedlicher Natur sein, aber grundsätzlich wird jedem Menschen zugesprochen, dass er Autonomie besitzt. Da vor allem bei komplexen Beeinträchtigungen oft Einschränkungen in der Kommunikation und Motorik begleitend wirken sind diese Menschen darauf angewiesen, dass nahestehende Personen richtige Interpretationen aus den nonverbalen Signalen schliessen und dann die Wünsche und Ziele formulieren. Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass im Hinblick auf Veränderung der Wohnsituation Empowerment eine wichtige Methode zur Befähigung der Klientel darstellt, um eigene Entscheidungen treffen zu können und dementsprechend Wahlmöglichkeiten zu nutzen; sofern diese vorhanden sind. Denn Theunissen (2017: 410) sagt ebenfalls aus, dass die Förderung der Selbstbestimmung im Sinne des Empowerments nur dann Sinn macht, wenn die institutionellen Bedingungen überhaupt Wahl- oder Mitbestimmungsmöglichkeiten bieten. Hier werden also die «Machthaber», sprich die Leitungspersonen der Institutionen, direkt angesprochen. Es ist demnach für die Förderung von Selbst- als auch Mitbestimmung zwingend nötig, dass der Klientel Möglichkeiten zugestanden werden, sich für ihre Bedürfnisse und Wünsche einzusetzen; erst dann gibt es wirklich Sinn, Empowerment zu praktizieren. Vor allem Entscheidungen, deren direkt Betroffene die Klientel ist, sollten übergeben werden. Eine Umverteilung der Machtverhältnisse von Leitung zu Klientel als auch zu Mitarbeitenden mit dem grösstmöglichen Klientinnen- und Klientenkontakt ist also unumgänglich, um «gutes Wohnen» innerhalb der Institutionen zu ermöglichen.

5.2.2 Assistenz-Modell für Menschen mit komplexer Beeinträchtigung

Wohnen mit Assistenz würde grundsätzlich eine äusserst individuelle Begleitung zulassen. Allerdings ist das bestehende Assistenzmodell per Definition und entsprechende Unterstützungsleistungen durch die IV klar auf Klientel mit erhöhter Selbständigkeit und kognitiver Leistungsfähigkeit ausgelegt. Die Schlussfolgerungen der Erkenntnisse dieser Thesis sowie die grosse Mehrheit der fachlichen Diskurse zum Thema *inklusives Wohnen* fordern daher eine weiterentwickelte und angepasste «persönliche Assistenz» für alle. So würden auch Machtverhältnisse umgekehrt werden: Plötzlich wäre die Klientel nicht mehr Heimbewohner oder Heimbewohnerin, sondern Arbeitgebende. Nachfolgend werden u.a. aus den Resultaten der Bewertungsübersicht aus Kapitel 4.5 einige Gedankengänge ausgeführt,

wie ein solches Assistenz-Modell auch für Menschen mit einer komplexen Beeinträchtigung möglich gemacht werden könnte.

Die für die Gesundheitserhaltung benötigte 24h-Begleitung, die entweder durch medizinische Notfälle (z.B. Epilepsien), psychische Krisen (z.B. Panikattacken oder selbstverletzendes Verhalten) oder stark eingeschränkte Ausführungen der täglichen Abläufe unabkömmlich ist, stellt eine finanzielle und resourcentechnische Herausforderung dar. Der finanzielle Aspekt scheint nicht abschliessend geklärt werden zu können; einzeln, u.a. von Greving et al. (2012) dokumentierte Projekte bezeugen, dass in Wohngemeinschaften ohne institutionelle Strukturen keine Mehrkosten im Vergleich zu institutionellem Wohnen bestünden (vgl. Seifert 2016b: 72). Welche finanziellen Auswirkungen dieser Wandel der Unterstützungssysteme in einem ersten Schritt bzw. längerfristig auf einen Staat und die einzelnen Bürgerinnen und Bürger haben kann, wird wahrscheinlich kaum endgültig vorausgesehen werden. Mit diesem Projekt wurde aber auch ein anderer, wichtiger Aspekt, der zur Verwirklichung der Assistenz für alle beitragen könnte, angesprochen. Sobald Wohngemeinschaften (auf freiwilliger und selbstbestimmter Basis) geschlossen werden würden, könnten die zusammenkommenden Beträge in einem Pool vereint werden und sich so gemeinsam z.B. einen Nachtbereitschaftsdienst organisieren und finanzieren (vgl. Aselmeier 2016: 54). Wichtig bei solchen Wohngruppen ist aber trotzdem, dass sie auf freiwilliger Basis entstehen und nicht unreflektiert institutionelle Konzepte oder Strukturen übernehmen. Sie sollen weiterhin davon geprägt sein, dass jeder einzelne Mensch das Recht auf seine persönliche Assistenz und dementsprechende Freiheiten hat.

Durch jahrelange Institutionserfahrungen, welche oft ein stark eingeschränktes und dennoch intensives Sozialleben bedeuten, ist es aber auch nicht zu vernachlässigen, den Sozialraum angemessen in die Diskussion nach einer angepassten alternativen Wohnform miteinzubeziehen. Oft fehlt Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung der Anschluss in Form von gleichwertigen Beziehungen zum Umfeld. Um diese Kontakte und daraus folgende Teilhabe im nachbarschaftlichen Umfeld zu fördern und professionelle Unterstützung zu bieten wäre soziales Kompetenztraining (vgl. Theunissen 2012: 87) angebracht, da auch Kontakte knüpfen und halten gelernt sein will. Dies wäre aber nicht nur seitens der Menschen mit Beeinträchtigung gefordert; auch ist für viele Menschen der Kontakt zu dieser Personengruppe weitestgehend unbekannt und es benötigt sowohl private als auch begleitete Anlässe, um das Verständnis für gängige Werte und Normen beidseitig zu erhöhen. Angesprochen werden hier die Fachpersonen der Sozialen Arbeit, die direkt mit der Klientel und seiner Lebenswelt zusammenarbeitet. Weiter wurde bereits in Kapitel 3.3 Sozialräumliche Teilhabe erkannt, dass funktionierende und gemeinschaftliche Nachbarschaften nicht als selbstverständlich betrachtet werden sollen und demnach Unterstützung benötigen. Es ist somit auch Teil der Sozialen Arbeit, im Sozialraum tätig zu sein und wichtige Projekte wie Quartierstreffen,

niederschwellige Informationszugänge und Anlässe zu initiieren und zu fördern. Dazu gehören auch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, wie sie in der UNO-BRK in Artikel 8 (AS 2014: 1126) gefordert werden.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass das Modell «persönliche Assistenz» der Klientel eine massiv erhöhte Selbstbestimmung und Normalisierung ermöglicht und somit in der Behindertenhilfe angestrebt werden sollte. Um aber tatsächlich von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in Anspruch genommen werden zu können, bedarf es unumgebar einigen Modifizierungen, welche teilweise in diesem Kapitel dargestellt wurden. Alles in allem würden, möglichst objektiv bewertet, die Gerechtigkeit und die Gleichstellung in Bezug auf «gutes Wohnen» insofern erhöht, als dass Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gleichermaßen die Wahl hätten, wo und mit wem sie zusammenleben möchten und eine inklusive Gesellschaft so ein klein wenig realistischer erscheint.

5.2.3 Kritische Würdigung

Mit der vorliegenden Arbeit konnten verschiedene Aspekte und Anforderungen im Bereich des Wohnens von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung aufgegriffen und gegenübergestellt werden, was zu spannenden Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen auf verschiedenen Ebenen führte. Die betrachteten Wohnformen wurden dabei klar definiert und abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht jedoch nicht zwingend der Realität, in welcher die Grenzen deutlich verschwommener scheinen und verschiedene Wohnformen durch unterschiedliche Führungsstile und Strukturen sehr unterschiedlich aufgestellt und individuell geprägt sind. Zum Beispiel wird es bestimmt grosse Institutionen geben, deren Strukturen durchaus ein «gutes Wohnen» ermöglichen; gleichwohl birgt auch die persönliche Assistenz Risiken wie z.B. Vereinsamung. Da diese beiden Beispiele jedoch eher als Einzelfälle angesehen werden, mussten vereinfachende und somit schubladisierende Zuteilungen und Bewertungen vorgenommen werden, um überhaupt Aussagen generieren zu können.

Bei der Herleitung der Anforderungen an die Wohnsituation zeigt sich ein ähnliches Bild. Auch hier konnte mit der Abstützung auf den in der Sozialen Arbeit präsenten Leitprinzipien und der UNO-BRK ein starkes Fundament und eine klare Struktur erreicht werden. Zudem lenkte der Einbezug des Capability-Approachs den Fokus auf die Wahlmöglichkeiten, die als Ziel geschaffen werden sollen. Alles in allem beruht die gesamte Arbeit auf objektiven Theorien und Anschauungen. Kritisieren kann man hier durchaus die «Expertenhaltung», welche ohne die Klientel mit einzubeziehen behaupten möchte, was «gutes Wohnen» bedeuten soll. In einem nächsten Schritt wäre es deshalb äusserst interessant, die subjektive Wahrnehmung und somit insbesondere die Empfindungen und Bedürfnisse der Klientel selbst, aber auch die Sichtweise des Begleitpersonals und der Führungspersonen durch Gespräche und Workshops zu erfahren.

Literaturverzeichnis

- Amtliche Sammlung** des Bundesgerichts (2014). Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. AS 2014 1119-1154.
- Arnade, Sigrid** (2016). Vom Menschenrecht auf Selbstbestimmtes Wohnen. In: Theunissen, Georg/ Kulig, Wolfram (Hg). Inklusives Wohnen. Bestandesaufnahme, Best Practice von Wohnprojekten für Erwachsene mit Behinderung in Deutschland. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag. S. 83-94.
- Aselmeier, Laurenz** (2016). Transformationsprozesse in wohnbezogenen Unterstützungsangeboten. Ideale – Hemmnisse – Realitäten – Perspektiven. In: Theunissen, Georg/ Kulig, Wolfram (Hg). Inklusives Wohnen. Bestandesaufnahme, Best Practice von Wohnprojekten für Erwachsene mit Behinderung in Deutschland. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag. S. 45-64.
- Assistenzbüro** (Hg.) (2019). Finanzierung Assistenz. URL: <https://www.assistenzbuero.ch/de/ratgeber/finanzierung-assistenz> [Zugriffsdatum: 19.05.2019].
- AvenirSocial** (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern – AvenirSocial.
- Behindertenrechtskonvention.Info** (Hg.) (o.J.). In: <http://www.behindertenrechtskonvention.info> [Zugriffsdatum: 17.01.2019].
- Biewer, Gottfried** (2009). Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Biewer, Gottfried/Schütz, Sandra** (2016). Inklusion. In: Hedderich, Ingeborg/Biewer, Gottfried/Hollenweger, Judith/Markowetz, Reinhard (Hg.). Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt. S. 123-127.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV** (2017). Drittes Forschungsprogramm zur Invalidenversicherung (FoP3-IV). Projektausschreibung. Bestandesaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderungen. O.O.: Eidgenössisches Departement des Inneren EDI.
- Bundesamt für Statistik** (2019). Privathaushalte nach Haushaltstyp. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/haushalte.assetdetail.7486190.html> [Zugriffsdatum: 19.05.2019].

Bundesamt für Statistik (2018). Haushalte. URL:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/haushalte.html> [Zugriffsdatum: 19.05.2019].

Bundesamt für Statistik (2017). Statistik der sozialmedizinischen Institutionen 2015 - Definitive Standardtabellen. URL:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spezialisiertere-institutionen.assetdetail.2160257.html> [Zugriffsdatum: 19.05.2019].

Bundesamt für Statistik (2015). Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. URL:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen.html> [Zugriffsdatum: 17.01.2019].

Bundesamt für Statistik (2012a). Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen. Die Situation der Menschen mit Behinderung in sozialen Einrichtungen. URL:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen/alternative-definitionen.assetdetail.348704.html> [Zugriffsdatum: 19.05.2019].

Bundesamt für Statistik (2012b). Wohnen. URL:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/individuelles-wohlbefinden/wohnen.html> [Zugriffsdatum: 22.04.2019].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013). Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. URL: <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a125-13-teilhabebericht.html> [Zugriffsdatum: 17.01.2019].

Burckhart, Holger/Jäger, Bennet (2016). Menschenrechte. In: Hedderich, Ingeborg/Biewer, Gottfried/Hollenweger, Judith/Markowetz, Reinhard (Hg.). Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt. S. 87-96.

Bürli, Alois (2015). Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Leonhardt, Annette/Müller, Katharina/Truckenbrodt, Tilly (Hg.). Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung. Beiträge zur Interkulturellen und International vergleichenden Heil- und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt. S.55-66.

Dennhöfer, Jörg (2004). Leben in Gruppen und Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung. Zusammenleben und Zurechtfinden im Mikrokosmos einer Einrichtung der Behindertenhilfe. In: Wüllenweber, Ernst (Hg.). Soziale Probleme von Menschen mit

geistiger Behinderung. Fremdbestimmung, Benachteiligung, Ausgrenzung und soziale Abwertung. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. S. 345-358.

Deutscher Caritasverband e.V. (2012). Sozialcourage. Begleitung statt Betreuung. URL: <https://www.caritas.de/magazin/zeitschriften/sozialcourage/magdeburg/begleitung-statt-betreuung> [Zugriffsdatum: 05.06.2019].

Dudenredaktion (Hg.) (2015). Duden. Deutsches Universalwörterbuch. 8., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Dudenverlag.

Dychrain (Hg.) (2019). Beschäftigungs- und Wohnheim. Zentrale Dienste. URL: <http://www.dychrain.ch/bereiche/zentrale-dienste/> [Zugriffsdatum: 19.05.2019].

Egloff, Barbara (2017). Selbstbestimmt unterstützt durch Assistenz. Eine empirische Untersuchung zur Einführung und Umsetzung des Assistenzbeitrages in der Schweiz. Bern: Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik.

Eingliederungsstätte Baselland ESB (Hg.) (2019). Wohnen mit Tagesgestaltung WmT. URL: <http://www.esb-bl.ch/index.php?id=369&L=0> [Zugriffsdatum: 19.05.2019].

Felder, Franziska (2010). Inklusion und Gerechtigkeit. Das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe. Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Freyhoff, Geert (2008). The Specific Risks of Discrimination Against Persons in Situation of Major Dependence or with Complex Needs. Report of a European Study. Volume 1: Policy Recommendations. O.O.: European Commission.

Göthling, Stefan/ Schirbort, Kerstin (2011). People First – eine Empowermentbewegung von Menschen mit Lernschwierigkeiten. Ein Blick zurück und einer nach vorne. In: Kulig, Wolfram/Schirbort, Kerstin/Schubert Michael (Hg.). Empowerment behinderter Menschen. Theorien, Konzepte, Best-Practice. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. S. 57-66.

Hedderich, Ingeborg/Biewer, Gottfried/Hollenweger, Judith/Markowetz, Reinhard (Hg.) (2016). Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

Insieme Basel (Hg.) (2019). Begleitetes Wohnen. URL: <https://www.insieme-basel.ch/wohnen/begleitetes-wohnen/> [Zugriffsdatum: 19.05.2019].

Insieme Schweiz (Hg.) (o.J.). Definitionen. Geistige Behinderung. URL: <http://insieme.ch/geistige-behinderung/definitionen/> [Zugriffsdatum: 26.09.18].

- Knecht, Donat** (2017). Begleitetes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich. Angebotserhebung 2016 im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes Zürich. Luzern: Hochschule für Soziale Arbeit.
- Kulig, Wolfram/ Schirbort, Kerstin/ Schubert, Michael (Hg.)** (2011). Empowerment behinderter Menschen. Theorien, Konzepte, Best-Practice. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Lessmann, Ortrud** (2011). Verwirklichungschancen und Entscheidungskompetenz. In: Sedmak, Clemens/Babic, Bernhard/Bauer, Reinhold/Posch, Christian (Hg.). Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten. Überlegungen zur Anschlussfähigkeit eines entwicklungspolitischen Konzepts. Wiesbaden: VS-Verlag. S.53-73.
- Loeken, Hiltrud/ Windisch, Matthias** (2013). Behinderung und Soziale Arbeit. Beruflicher Wandel – Arbeitsfelder – Kompetenzen. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Niehoff, Ulrich** (2016). Grundbegriffe des selbstbestimmten Lebens. In: Hähner, Ulrich/ Niehoff, Ulrich/ Sack, Rudi/ Walther, Helmut (Hg.). Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Handreichung zur Leitidee der Selbstbestimmung. Marburg: Lebenshilfe-Verlag. S. 45-56.
- Prosetzky, Ingolf** (2009). Isolation und Partizipation. In: Dederich, Markus/Jantzen, Wolfgang (Hg.). Behinderung und Anerkennung. Behinderung, Bildung, Partizipation. Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik. Band 2 von 10. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. S. 87-95.
- Räbhof** (Hg.) (2019). Wohnen und Arbeit für Menschen mit Behinderung. URL: <https://www.raebhof.ch/index.php/wohnen/aussenwohngruppe> [Zugriffsdatum: 19.05.2019].
- Sack, Rudi** (2016). «My Home Is My Castle» - Wohnen und Selbstbestimmung. Die Bedeutung des Wohnens für ein selbstbestimmtes Leben. In: Hähner, Ulrich/ Niehoff, Ulrich/ Sack, Rudi/ Walther, Helmut (Hg.). Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Handreichung zur Leitidee der Selbstbestimmung. Marburg: Lebenshilfe-Verlag. S. 235-258.
- Schönwiese, Volker** (2016). Behindertenbewegungen. In: Hedderich, Ingeborg/Biewer, Gottfried/Hollenweger, Judith/Markowetz, Reinhard (Hg.). Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt. S. 44-48.
- Schuppener, Saskia** (2016). Selbstbestimmung. In: Hedderich, Ingeborg/Biewer, Gottfried/Hollenweger, Judith/Markowetz, Reinhard (Hg.). Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt. S. 108-112.

- Schwalb, Helmut/ Theunissen, Georg** (2012) (Hg.). Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit. Best-Practice-Beispiele: Wohnen – Leben – Arbeit – Freizeit. 2. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Seifert, Monika** (2016a). Wohnen. In: Hedderich, Ingeborg/Biewer, Gottfried/Hollenweger, Judith/Markowetz, Reinhard (Hg.). Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt. S. 454-458.
- Seifert, Monika** (2016b). Wohnen von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf. Aktueller Stand und Perspektiven. In: Theunissen, Georg/ Kulig, Wolfram (Hg.). Inklusives Wohnen. Bestandesaufnahme, Best Practice von Wohnprojekten für Erwachsene mit Behinderung in Deutschland. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag. S. 65-82.
- Stiftung Adulta** (Hg.) (2019). Wohnheim Opalinus. Aussenwohngruppe. URL: <http://www.opalinus.ch/awg.html> [Zugriffsdatum: 19.05.2019].
- Stiftung Weidli Stans** (Hg.) (2019). Wohnen. Ambulante Dienstleistungen. URL: https://www.weidli-stans.ch/de/wohnen/ambulante_dienstleistungen/ [Zugriffsdatum: 27.06.2019].
- Stöppler, Reinhilde** (2014). Einführung in die Pädagogik bei geistiger Behinderung. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Speck, Otto** (2011). Soziale Inklusion als pädagogische Idee und gesellschaftliche Herausforderung. In: Kulig, Wolfram/Schirbort, Kerstin/Schubert Michael (Hg.). Empowerment behinderter Menschen. Theorien, Konzepte, Best-Practice. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. S. 285-294.
- Speck, Otto** (2016). Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Lehrbuch zur Erziehung und Bildung. 12., überarbeitete Auflage. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Theunissen, Georg** (2012). Lebensweltbezogene Behindertenarbeit und Sozialraumorientierung. Eine Einführung in die Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Theunissen, Georg** (2013). Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit. 3. aktualisierte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Theunissen, Georg/ Kulig, Wolfram** (2016). Empowerment. In: Hedderich, Ingeborg/Biewer, Gottfried/Hollenweger, Judith/Markowetz, Reinhard (Hg.). Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt. S. 113-117.

Theunissen, Georg (2017). Empowerment als professionelle Handlungsorientierung für die Unterstützung von Selbstbestimmung bei geistig schwer(st) und mehrfachbehinderten Menschen. In: Theunissen, Georg/Wüllenweber, Ernst (Hg.). Zwischen Tradition und Innovation. Methoden und Handlungskonzepte in der Heilpädagogik und Behindertenhilfe. Ein Lehrbuch und Kompendium für die Arbeit mit geistig behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. 3. unveränderte Auflage. Marburg: Lebenshilfe-Verlag. S. 406-415.

Wacker, Elisabeth (2013): Versorgung und Inklusion behinderter Menschen in lokalen Strukturen. In: Luthe, Ernst-Wilhelm (Hg.): Kommunale Gesundheitslandschaften. Wiesbaden: Springer, S. 243-261.

Wicki, Monika T. (2015). Palliative Care für Menschen mit intellektueller Behinderung. Bericht zu Händen des Bundesamtes für Gesundheit. URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/forschungsberichte/forschungsberichte-palliative-care/intellektuelle-beeinträchtigung-und-palliative-care.html> [Zugriffsdatum: 17.01.2019].

Ziegler, Holger/Schrödter, Mark/Oelkers, Nina (2012). Capabilities und Grundgüter als Fundament einer sozialpädagogischen Gerechtigkeitsperspektive. In: Thole, Werner (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag. S. 297-310.

Anhang I

Übersicht: Kategorisierung der wichtigsten Wohnformen

Wohnform	Klassisches Wohnheim	Betreutes Wohnen		Begleitetes Wohnen Art. 74 IVG ⁹	Wohncoaching
Merkmal		Aussenwohngruppen	Übergangswohnung/Wohnschule		
Ziel des Angebotes	Betreuung und Pflege für Menschen mit Behinderungen	Teilselbständiges Wohnen	Vorbereitung zum selbstständigen Wohnen/ Erlernen von Kompetenzen für das selbstständige Wohnen	Unterstützung für selbstständiges Wohnen	Unterstützung für selbstständiges Wohnen.
Leistungen	Umfassendes Leistungsangebot: Betreuung, Pflege, Freizeitprogramm, Beschäftigung usw. Hotelleistungen (Küche, Wäsche)	Tägliche Betreuung in kleinen Gruppen durch das Wohnheim. Weniger intensive Betreuung von Menschen mit Behinderungen als im Wohnheim. Eingeschränkte Hotelleistung.	Tägliche Betreuung zum selbstständigen Wohnen/ Erlernen von Kompetenzen für das selbstständige Wohnen	Unterstützung und Begleitung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Die Fachperson erbringt beratende und anleitende Unterstützung bei: <i>Planung /Haushalt, Finanzen/ Administration, Freizeit,</i> aber keine pflegerischen, therapeutischen oder medizinischen Dienstleistungen oder Haushaltsführung (Kochen, Putzen etc.)	Punktueller Unterstützung und Begleitung in allen Bereichen des täglichen Lebens, um den Tagesablauf selbstständig strukturieren und bewältigen zu können. Unterstützung bei der Abnabelung vom Elternhaus
Umfang der Betreuung / Intensität	24/24	Tägliche Betreuung. Der Betreuungsaufwand richtet sich nach den Bedürfnissen der Personen, in der Regel zwischen 4 und 15 Stunden pro Tag.		4 Bruttoleistungstunden pro Woche: inkl. Reisezeit, Administration.	Punktuell/nach Bedarf
Betreuungsort	Wohnheim	Wohnungen des Wohnheims		In Wohnung der betroffenen Person	Wohnung der betroffenen Person (eigene Wohnung resp. ein eigenes Zimmer gemietet) oder Wohnung des Leistungserbringers
Voraussetzungen/ Rahmenbedingungen	In der Regel volljährige Personen mit einer Rente.	Keine Tagesstruktur (tagsüber sind die Personen in Werkstätten oder im Privatesektor beschäftigt).	Gruppen von mind. 4 Personen wohnen ausserhalb eines Heimes zusammen in einer Wohnung.	Die betroffene Person bzw. deren Beistand ist Mieter/in, Mitmieter/in oder Inhaber/in der Wohnung in Eigenverantwortung. Personen mit einer IV-Massnahme im Wartjahr zur Anmeldung HELB oder ablehnender Verfügung einer IV-Stelle für eine HELB, welche temporär minimalen Unterstützungsbedarf benötigen.	mindestens 18 Jahre alt und eine selbstständige Tagesstruktur oder in Vorbereitung darauf
Kosten für die Leistungen	Pensionspreis	Pensionspreis		<ul style="list-style-type: none"> Stundentarif für Beratungsleistungen Mietkosten trägt die betroffene Person selber (u. U. auch durch EL finanziert) Lebenshaltungskosten trägt die betroffene Person. 	Der Leistungserbringer legt Stundentarif fest, die Mietkosten können inbegriffen sein oder separat. Mietkosten und Lebenshaltungskosten trägt die betroffene Person.
Leistungsträger	Kanton, IV via HE, EL (Kanton / Bund) und betroffene Person	Kanton, IV via HE, EL (Kanton Bund) aber indirekt auch EL und betroffene Person		Finanzhilfen Art. 74 IVG Leistungsbezüger	Krankenkasse (gemeindenaher Versorgung) (pro Woche maximal 4 Stunden, bei Not und Krise Überschreitung möglich), Sozialhilfe
Zielgruppen	Eher Menschen mit schwerer Behinderung. Alle Behinderungsarten	Menschen mit Behinderungen mit einem bestimmten Selbstständigkeitsgrad.		Personen mit einer IV-Massnahme (inkl. Rente) in den letzten 10 Jahren	Menschen mit Behinderungen mit einem bestimmten Selbstständigkeitsgrad.
Gesetzliche Grundlagen	Alt Art. 73 IVG, IFEG, Kantonale Gesetze	Alt Art. 73 IVG, IFEG, Kantonale Gesetze		Art. 106 ^{ter} IVV	KVG, Kantonale Gesetze

Quelle: Bereich CoReS, BSV

⁹ Die Tabelle ist nicht abschliessend, es gibt auch begleitetes Wohnen, das nicht durch Art. 74 unterstützt wird.

Bachelor Thesis**Erklärung der/des Studierenden zur Bachelor Thesis****Name, Vorname:**

Burri, Chantal

Titel/Untertitel Bachelor Thesis:

Eine Untersuchung zum Thema «gutes Wohnen» für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz

Begleitung Bachelor Thesis:

MA FH Matthias Widmer

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelor Thesis selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfeleistungen verfasst und sämtliche Zitate kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsinstanz vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Datum:.....

27.06.2019

Unterschrift:.....

